**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/5268**

**17. Wahlperiode** 25. 03. 2011

# Schriftliche Fragen

## mit den in der Woche vom 21. März 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**



*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

## Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Woher bezieht die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ihre Informationen, wenn sie die Stadt Salzwedel als Paradebeispiel für den wirtschaftlichen Niedergang einer Stadt anführt und diese als „Dagegen-Republik“ bezeichnet (siehe az-online.de)?

**Antwort des Staatsministers Eckart von Klaeden vom 22. März 2011**

Die Berichterstattung von „az-online.de“ bezieht sich auf eine Wahlveranstaltung, die die Bundeskanzlerin in ihrer Funktion als Parteivorsitzende wahrgenommen hat. Sinn und Gegenstand des Parlamentarischen Fragewesens ist jedoch, Auskunft über das Regierungshandeln zu erteilen. Da hier ein entsprechender Bezug fehlt, kommt eine Stellungnahme der Bundesregierung nicht in Betracht.

2. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Inwiefern glaubt die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, durch derartige Äußerungen ihre Politik zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West umsetzen zu können?

**Antwort des Staatsministers Eckart von Klaeden vom 22. März 2011**

Siehe Antwort zu Frage 1.

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung in den an der belarussischen Botschaft und an Konsulaten nachgewiesenen Fälschungen der Präsidentschaftswahl am 19. Dezember 2010 einen starken Hinweis auf den generellen Charakter der Wahl auch in Belarus selbst, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 7. Februar 2011**

Maßgeblich für die Bundesregierung und ihre EU-Partner zur Einschätzung einer Wahl ist der Bericht und die Einschätzung der OSZE/ODIHR-Wahlbeobachtungsmission (OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; ODIMR: Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte). Laut vorläufiger Wertung entsprach die Präsidentschaftswahl am 19. Dezember 2010

in Belarus – wie alle vorherigen Wahlen seit 1994 – nicht den OSZE-Standards.

Der Rat der Europäischen Union hat folglich in seinen Schlussfolgerungen am 31. Januar 2011 sein tiefes Bedauern darüber ausgedrückt, dass Belarus noch einen weiten Weg gehen muss, um die OSZE-Verpflichtungen zu erfüllen. Ferner wurde festgestellt, dass sich der Wahlprozess vor allem während der Stimmauszählung signifikant verschlechtert hatte. Eine Wahlbeobachtung in den belarussischen Botschaften und Konsulaten durch die OSZE ist nicht erfolgt.

4. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Unternehmen der Reisewirtschaft, dass die Praxis der Prüfung und Genehmigung von Visumanträgen die Entwicklung des Incoming-Tourismus nach Deutschland aus wachsenden Quellländern (z. B. Indien, VR China) behindert, und beabsichtigt die Bundesregierung, Veränderungen in dem Verfahren der Visaerteilung vorzunehmen?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 24. März 2011**

Die Bundesregierung arbeitet fortlaufend an der Optimierung des Visumverfahrens. Ziel ist es, einerseits den Visumkunden die Antragstellung zu erleichtern, andererseits die geltenden Sicherheitsstandards zu wahren und illegale Einwanderung nach Deutschland zu vermeiden. Die rechtlichen Vorgaben des EU-Visakodex sind stets einzuhalten.

Besondere Probleme bei der Visumvergabe an Touristen aus den genannten Ländern sind der Bundesregierung nicht bekannt. Touristengruppen aus China können das – speziell auf die dortigen Verhältnisse zugeschnittene – „ADS-Verfahren“ (ADS: approved destination status) nutzen, welches die Abgabe von Visumanträgen über ein Reisebüro ermöglicht.

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Volksrepublik China und der Republik Indien verlangen bei Beantragung eines Touristenvisums grundsätzlich die Vorlage einer gültigen Reisekrankenversicherung sowie im Regelfall auch die Vorlage von Flug- und Hotelreservierungen.

Antragsteller und Reisebüros können das Verfahren selbst dadurch erleichtern, dass sie die Informationen und Hinweise auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen befolgen.

5. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihr Verhältnis zur Regierung Saudi-Arabiens angesichts von Meldungen, nach denen Saudi-Arabien 1 000 Soldaten in das Königreich Bahrain schickt, um die dortige

Regierung, die seit Wochen blutige Übergriffe gegen Protestierende durchführt, im Kampf gegen diese Proteste zu unterstützen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung betrachtet die Lage im Königreich Bahrain mit großer Sorge. Die Anwesenheit ausländischer Sicherheitskräfte ist dazu angetan, den ursprünglich innenpolitischen Konflikt zu internationalisieren und die Widersprüche zwischen den sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen zu verschärfen.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, hat in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 16. März 2011 seinen Appell zu Gewaltlosigkeit und zur Aufnahme eines nationalen Dialogs nachdrücklich bekräftigt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in diesen Tagen ihre Kontakte zu Gesprächspartnern auf der Arabischen Halbinsel intensiviert. Sie spricht nicht nur mit Vertretern Bahrains, dessen Botschafter am 17. März 2011 ins Auswärtige Amt einbestellt wurde, sondern auch mit Vertretern Saudi-Arabiens und anderer Staaten des Golfkooperationsrates, um sich für Gewaltlosigkeit und Dialog einzusetzen.

6. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Rechtsgrundlage werden von türkischen Staatsangehörigen für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen deutscher Flughäfen Transitvisa verlangt, und auf welcher Rechtsgrundlage werden die entsprechenden Gebühren von 60 Euro erhoben?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 7. Februar 2011**

Für die Mehrzahl ausländischer Flugreisender gilt bei Zwischenstopps auf deutschen Flughäfen das sogenannte Transitprivileg, d. h. bei Aufenthalten in den internationalen Transitzonen der deutschen Flughäfen besteht grundsätzlich kein Visumerfordernis. Dies gilt allerdings nur dann, wenn während des Transitaufenthaltes keine Einreise nach Deutschland und damit in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten erfolgt.

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex), die die einheitliche Rechtsgrundlage für die Visumvergabe durch die Konsulate der Schengen-Staaten bildet, nennt diejenigen Drittstaaten, deren Staatsangehörige nicht unter das Transitprivileg fallen und die daher in allen Schengen-Staaten eines Visums für den Flughafentransit bedürfen.

Es handelt sich dabei um die Staatsangehörigen folgender Staaten (vgl. Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV des Visakodex): Afgha-

nistan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Kongo (Demokratische Republik), Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus von der in Artikel 3 Absatz 2 des Visakodex vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Staatsangehörige weiterer Drittstaaten für den Transitaufenthalt auf deutschen Flughäfen der Visumpflicht zu unterwerfen. Es handelt sich dabei um Staatsangehörige folgender Staaten: Indien, Jordanien, Libanon, Myanmar, Sudan, Syrien, Türkei.

Die Erhebung der Visumgebühr von 60 Euro erfolgt gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Visakodex.

7. Abgeordneter **Christian Lange (Backnang)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Maßnahmen der chinesischen Regierung im Umgang mit Journalisten?

8. Abgeordneter **Christian Lange (Backnang)** (SPD)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, sofern sie darin eine Bedrohung der Presse- und Meinungsfreiheit erkennt, um die Rechte sowie die körperliche Unversehrtheit der deutschen Journalistinnen und Journalisten in China zu schützen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 13. März 2011**

Die Bundesregierung ist über den Umgang der chinesischen Regierung mit deutschen und anderen ausländischen Medienvertretern sehr besorgt. Maßnahmen zur Einschüchterung von Journalisten sind nicht akzeptabel. In dieser Angelegenheit ist die Bundesregierung in ständigem Kontakt mit deutschen Medienvertretern in China.

Als Reaktion auf die in den letzten Wochen verschiedentlich erfolgten Festsetzungen deutscher und anderer ausländischer Journalisten hat die Bundesregierung – sowohl öffentlich als auch über diplomatische Kanäle – die chinesische Regierung kontinuierlich aufgefordert, für alle Medienvertreter die ungehinderte Berichterstattung zu gewährleisten. So hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, zuletzt am 6. März 2011 die Kritik der Bundesregierung an dem Vorgehen der chinesischen Sicherheitskräfte deutlich gemacht.

Auch die Einbestellung des Gesandten der chinesischen Botschaft in Berlin am 4. März 2011 wurde genutzt, um unsere Forderung nach freier Berichterstattung zu unterstreichen. In Peking haben der deutsche Botschafter und der EU-Vertreter gegen die chinesischen Aktionen interveniert. Bereits Ende vergangenen Jahres hatte sich die Bundesregierung auf Bitten deutscher Medienvertreter in Peking er-

folgreich gegen eine drohende Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis verwandt.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin mit Nachdruck gegenüber der chinesischen Regierung dafür einsetzen, dass den deutschen Medienvertretern in China eine freie und ungehinderte Berichterstattung ermöglicht wird.

9. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass entgegen bisherigen Planungen zur Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo einschließlich des Endes der dortigen besonderen Militärjustizausübung der Präsident der Vereinigten Staaten Barack Obama in der 10. Kalenderwoche dieses Jahres die Wiederaufnahme der Militärprozesse angeordnet hat und damit die weitere Nutzung des damit verbundenen Gefangenenlagers in Aussicht steht?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 21. März 2011**

Die US-Administration unter Präsident Barack Obama hat im Kontext der Ankündigung zur Wiederaufnahme von Militärprozessen am 7. März 2011 bekräftigt, dass sie weiterhin das Ziel verfolgt, das Gefangenenlager Guantánamo zu schließen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die US-Administration unter Präsident Barack Obama in ihren Bemühungen um die Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo allerdings mit erheblichem innenpolitischem Widerstand und rechtlichen Einschränkungen konfrontiert. Die Wiederaufnahme von Prozessen vor – reformierten – Militärkommissionen wurde von Präsident Barack Obama bereits im Mai 2009 in einer Grundsatzrede zum Thema Nationale Sicherheit angekündigt.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die US-Administration weiterhin grundsätzlich an dem Ziel festhält, das Gefangenenlager Guantánamo zu schließen und Verfahren vor ordentlichen Strafgerichten durchzuführen. Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Ansicht, dass das Gefangenenlager Guantánamo so bald wie möglich geschlossen werden sollte und die strafrechtliche Bekämpfung des Terrorismus vor ordentlichen Gerichten erfolgen muss.

10. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um vor dem Hintergrund jüngster Hinrichtungen auf Taiwan ihre Position zur Abschaffung der Todesstrafe im Falle entsprechender Urteile dort politisch zu unterstreichen und in diesem Kontext andere demokratisch-rechtsstaatliche Entwicklungen zu befördern?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 22. März 2011**

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union seit Jahren eine aktive Politik gegen die Todesstrafe auf der Grundlage der Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe, in denen die Grundsätze und Kriterien des gemeinsamen Engagements gegen die Todesstrafe formuliert sind.

Außerdem hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ihr weltweites Eintreten für die Abschaffung der Todesstrafe als einen Schwerpunkt der deutschen Menschenrechtspolitik unterstrichen. In den bilateralen Gesprächen werden Menschenrechtsthemen regelmäßig aktiv angesprochen; dabei wird auch die Frage der Abschaffung der Todesstrafe gegenüber den betroffenen Ländern thematisiert.

Die Bundesregierung hat Taiwan in seiner Politik eines Todesstrafenmoratoriums, das von 2005 bis 2010 eingehalten wurde, ermutigt und aktiv unterstützt. Ein von der Bundesregierung gefördertes Projekt, das rechtsstaatliche Erfahrungen des Strafrechts vermittelte und Alternativen zur Anwendung der Todesstrafe aufzeigte, hatte 2008 in Taiwan weite Beachtung gefunden.

Die deutsche Vertretung in Taipei (Deutsches Institut Taipei) arbeitet zudem eng mit den sich gegen die Todesstrafe wendenden taiwanischen Zivilgesellschaftsorganisationen zusammen. Dazu gehören unter anderem Seminare für Entscheidungsträger, die Herausgabe von vertiefenden Fachschriften und die Organisation von Besuchsreisen taiwanischer Journalisten nach Deutschland, um über die deutschen Erfahrungen aus Strafvollzug und Verbrechensprävention berichten zu können.

Darüber hinaus wendet sich das Deutsche Institut Taipei an Vertreter des taiwanischen Parlaments, der Regierung und der Gesellschaft, um eine differenziertere Debatte über die Frage der Abschaffung der Todesstrafe zu befördern.

Taiwan hatte 2010 sein Todesstrafenmoratorium durch die Hinrichtung von vier zum Tode verurteilten Personen aufgehoben. Die Bundesregierung hatte sowohl im EU-Rahmen als auch in bilateralen Gesprächen Taiwan eindringlich davon zu überzeugen versucht, die Hinrichtungen auszusetzen und das Todesstrafenmoratorium weiterhin zu beachten. Alle Initiativen blieben bedauerlicherweise jedoch erfolglos. Bundesregierung und EU drängen Taiwan seither mit Nachdruck zur Rückkehr zu einem Todesstrafenmoratorium. Dennoch kam es am 4. März 2011 ohne vorherige behördliche Ankündigung erneut zur Hinrichtung von fünf verurteilten Personen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Markus Löning, hat die erneuten Hinrichtungen in Taiwan noch am selben Tag in einer Presseerklärung scharf verurteilt. Zudem wurde ebenfalls noch am selben Tag der Leiter der Taipei-Vertretung in Berlin in das Auswärtige Amt einbestellt. Dabei wurde ihm die Haltung der Bundesregierung nochmals verdeutlicht. Er wurde zudem gebeten, der Regierung Taiwans die Bitte der Bun-

desregierung mitzuteilen, das Moratorium der Todesstrafe mit dem Ziel ihrer späteren Abschaffung wiederherzustellen.

Die EU demarchierte am 9. und 11. März 2011 in Taipei im taiwanischen Außen- und im Justizministerium, verurteilte den Bruch des Todesstrafenmoratoriums, warb für eine umgehende Rückkehr Taiwans zu einem solchen Moratorium und forderte die Regierung Taiwans auf, keine weiteren Personen hinzurichten.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Wiederherstellung des Moratoriums der Todesstrafe mit dem Ziel ihrer Abschaffung in Taiwan unvermindert fortsetzen. Sie wird in Gesprächen mit den Vertretern Taiwans für eine Rückkehr zum Todesstrafenmoratorium werben und ihr Engagement durch aktive Öffentlichkeits- und Projektarbeit fortführen. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus im EU-Rahmen für eine aktive Politik einsetzen, die auf eine Abschaffung der Todesstrafe in Taiwan abzielt.

11. Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik vom afghanischen Präsidenten Hamid Karsai (vgl. AFP vom 12. März 2011) an dem militärischen Vorgehen der NATO, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die ISAF-Strategie zur Aufstandsbekämpfung (COIN) zu verändern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 24. März 2011**

Der Präsident Hamid Karsai hat anlässlich eines Besuches in der Provinz Kunar am 12. März 2011 Operationen der NATO kritisiert, soweit sie unnötige Opfer im afghanischen Volk fordern. Medienberichte, nach denen der Präsident die Einstellung aller NATO-Operationen in Afghanistan gefordert habe, sind nicht zutreffend. Dies hat Präsident Hamid Karsai gegenüber dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, Botschafter Michael Steiner, am 14. März 2011 in Kabul bestätigt. Entsprechend äußerte sich auch der Sprecher des Präsidenten, Wahid Omer, auf einer Pressekonferenz am selben Tag.

Der Schutz der Zivilbevölkerung ist originärer Bestandteil des Auftrages der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF). Ein wesentlicher Grundsatz der Strategie der Aufstandsbekämpfung (COIN) der ISAF sind der Schutz der Zivilbevölkerung und die Vermeidung von Eingriffen in das zivile Leben in Afghanistan bei der Durchführung von militärischen Operationen. Dies ist notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und 2014 die Sicherheitsverantwortung in vollem Umfang an die Afghanen übergeben zu können.

Für eine Veränderung dieser Strategie sieht die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie viele Fahrzeuge der Bundesregierung tanken seit seiner Markteinführung den Kraftstoff E10, und welche Regierungsmitglieder nutzen Fahrzeuge, die diesen Kraftstoff nicht tanken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. März 2011**

Zehn Fahrzeuge der Bundesregierung tanken seit seiner Markteinführung den Kraftstoff E10.

Bis auf die Bundeskanzlerin, den Chef des Bundeskanzleramtes, den Bundesminister der Finanzen, den Bundesminister der Verteidigung und den Bundesminister des Innern nutzen die anderen Regierungsmitglieder darüber hinaus Fahrzeuge, die mit Dieselmotoren ausgestattet sind und daher den Kraftstoff E10 nicht tanken.

13. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2009 und 2010 nach einem Ehegattennachzug wegen des Verdachts der Scheinehe Ermittlungsverfahren eingeleitet, und in wie vielen Fällen waren diese Ermittlungen nach zwei Jahren noch nicht abgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. März 2011**

Im Jahr 2009 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem Straftatenschlüssel 725311 „Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe“ 537 Fälle erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer können keine Angaben gemacht werden. Die Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren wird vom Statistischen Bundesamt nur nach ausgewählten Sachgebieten erfasst. Ein Sachgebiet „Scheinehe“ gehört nicht dazu.

14. Abgeordnete **Aydan Özoğuz** (SPD)

Welches Signal möchte der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, mit seiner Aussage, „dass aber der Islam zu Deutschland gehört, ist eine Tatsache, die sich auch aus der Historie nirgends belegen lässt“ (Bundespressekonferenz vom 3. März 2011), an die rund 4 Millionen Muslime in Deutschland senden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Christoph Bergner**
**vom 25. März 2011**

Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, hat mit der von Ihnen zitierten Aussage deutlich gemacht, dass Deutschland religiös vor allem christlich geprägt ist. In der Pressekonferenz am 3. März 2011 hatte er vorher wörtlich ausgeführt: „Ich denke, dass die Menschen, die hier leben und islamischen Glaubens sind, natürlich hier auch Bürger in diesem Land sind und zu diesem Land gehören.“

15. Abgeordnete
**Andrea Wicklein**
(SPD)

Wie beziffert und bewertet die Bundesregierung den entstandenen Vollzugsaufwand und die Bürgerfreundlichkeit des elektronischen Aufenthaltstitels vor dem Hintergrund, dass Betroffene den elektronischen Identitätsnachweis, ein Zusatzblatt für Nebenbestimmungen und ihren gültigen Reisepass bzw. ein Passersatzpapier ständig mit sich führen müssen und diese Vorgehensweise gerade für ausländische Wissenschaftler, die nur projektbezogen für kurze Zeit in Deutschland tätig sind, sehr umständlich und kostenintensiv ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder**
**vom 21. März 2011**

Den mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels voraussichtlich entstehenden Vollzugsaufwand hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 17/3354 (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige) dargelegt.

Ausländische Mitbürger erhalten mit dem elektronischen Aufenthaltstitel ein Dokument mit elektronischen Zusatzfunktionen, die es dem Inhaber erlauben, sich im Onlineverkehr unter Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion z. B. im Rahmen von eGovernment oder eBusiness auszuweisen sowie mit der qualifizierten elektronischen Signatur online zu unterschreiben. Durch die Möglichkeit, den elektronischen Identitätsnachweis bei einer Vielzahl elektronisch bereitgestellter Dienstleistungen in Wirtschaft und Verwaltung für die einfache und sichere Identifizierung nutzen zu können, können Dienstleistungen deutlich effizienter, effektiver und medienbruchfrei angeboten werden und die dabei entstehenden Einsparungen an die Inhaber weitergegeben werden.

Gemäß § 48 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllt ein Ausländer seine ausweisrechtlichen Pflichten, wenn er seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorlegt, aushändigt und vorübergehend überlässt, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach

dem AufenthG erforderlich ist. Damit wird bestimmt, dass der Ausländer ein gültiges Pass- bzw. Ausweisdokument und einen gültigen Aufenthaltstitel ggf. nebst Zusatzblatt besitzen muss; eine Mitführungspflicht besteht bezüglich der genannten Dokumente nicht. Eine solche wird auch nicht mit dem elektronischen Aufenthaltstitel eingeführt.

Wissenschaftler, die nur für kurze Zeit in Deutschland tätig sind, können sich mit einem nationalen Visum in Deutschland aufhalten. Sie benötigen also keinen elektronischen Aufenthaltstitel.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was kann die Bundesregierung tun, um die Verhaftung des ehemaligen Bürgermeisters der bosnischen Stadt Tuzla, Selim Bešlagic, aufgrund eines internationalen Haftbefehls Serbiens bei dessen möglicher Einreise nach Deutschland zu verhindern, angesichts der Tatsache, dass Serbien, wie auch in den Fällen Jovan Divjak und Ejub Ganic, mehrfach solche INTERPOL-Haftbefehle wegen angeblicher Kriegsverbrechen aus politischen Motiven ausstellte, so wie dies von einem britischen Gericht im Juli 2010 bei der Ablehnung der Auslieferung Ejub Ganics nach Serbien festgestellt und von diesem deshalb als Missbrauch des Gerichts gewertet wurde, und was unternimmt die Bundesregierung, um derartigen Missbrauch internationaler Rechtshilfeinstrumente und damit deren Aushöhlung zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 21. März 2011**

Die Fahndung in Deutschland nach einem Betroffenen aufgrund eines Haftbefehls eines ausländischen Staates ist eine bewilligungsbedürftige Rechtshilfeleistung. Über die Bewilligung entscheidet grundsätzlich das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Die Rechtshilfe und damit die Umsetzung des Fahndungsersuchens in Deutschland wird u. a. verweigert, wenn eine Auslieferung wegen der Gefahr einer politischen Verfolgung des Betroffenen nicht in Betracht kommt (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, § 15 des Bundeskriminalamtgesetzes).

Unabhängig davon prüft das Generalsekretariat der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), ob eine begehrte Fahndung im Rahmen der INTERPOL-Zusammenarbeit aus politischen oder militärischen Gründen veranlasst werden soll. Nach

Artikel 3 der INTERPOL-Statuten ist der Organisation eine Betätigung oder Mitwirkung in Angelegenheiten oder Fragen dieser Art untersagt. Entsprechende Fahndungsersuchen werden von Interpol daher für unzulässig erklärt.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass mit der Prüfung eingehender Fahndungsersuchen auf der Grundlage der bestehenden Verweigerungsgründe der Missbrauch internationaler Rechtsinstrumente zu politischen Zwecken angemessen verhindert werden kann.

17. Abgeordnete **Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung in den Deutschen Bundestag einbringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 21. März 2011**

Das Bundeskabinett hat am 12. Januar 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung beschlossen und ihn gemäß Artikel 76 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Der Gesetzentwurf war Gegenstand der 881. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2011 (TOP 32). Die Bundesregierung beabsichtigt, zur Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung abzugeben und die Vorlage sodann dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

18. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung der Fall des in den Niederlanden wegen NS-Verbrechen verurteilten und in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Klaas-Carel Faber dar, gegen den die Niederlande einen Europäischen Haftbefehl beantragt haben, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts München?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 23. März 2011**

Die Niederlande haben am 23. November 2010 um Auslieferung von Klaas-Carel Faber zum Zwecke der Strafvollstreckung ersucht. Die Entscheidung über das Ersuchen obliegt den bayerischen Justizbehörden nach den Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Bundesregierung kann zu der zeitlichen Perspektive keine Angaben machen. Das Oberlandesgericht München entscheidet über die Zulässigkeit der Auslieferung, wenn und sobald es damit befasst wird. Zunächst wird die Generalstaatsanwaltschaft München, eine

Behörde des Freistaates Bayern, über die Anhörung des Verfolgten und den weiteren Verfahrensablauf entscheiden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)

Wer gehört der Kommission zur Reform der ermäßigten Mehrwertsteuer an, und wie wird sich die weitere Arbeit der Kommission nach deren Sitzung am 11. April 2011 zeitlich und inhaltlich (ermäßigte Sätze, Ist-Besteuerung) gestalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 25. März 2011**

Der Kommission werden der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und der Chef des Bundeskanzleramtes sowie die Generalsekretäre der CDU, CSU und FDP angehören. Im Rahmen der Kommissionsarbeit wird über den Zeit- und Arbeitsplan der Beratungen zu entscheiden sein.

Nach Beendigung der Kommissionsarbeit wird die Bundesregierung prüfen, welche Vorschläge sie dem Deutschen Bundestag unterbreiten wird.

20. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche Steuern sollen erhöht werden, wenn die Bundesregierung, den Äußerungen des Bundesministers der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble im Bericht der „Süddeutsche Zeitung“ vom 14. März 2011 folgend, eine sog. Gesundheitssteuer nach dem Vorbild des Solidarbeitrags erheben will, und auf welche Werte müssten die Einkommensteuersätze angehoben werden, um für den Bund mindestens die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen 700 Mio. Euro zusätzlicher Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds aus der Einkommensteuer zu erzielen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 23. März 2011**

Zur Finanzierung des Sozialausgleichs, der den Versicherten gewährt wird, deren Belastung durch Zusatzbeiträge die Belastungsgrenze von 2 Prozent ihrer beitragspflichtigen Einnahmen übersteigt, leistet der Bund nach § 221b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2015 Zahlungen an den Gesundheitsfonds. Die Höhe dieser Zahlungen wird nach dieser Vorschrift im Jahr 2014 gesetzlich

festgelegt und zu diesem Zeitpunkt wird auch über ihre dauerhafte Finanzierung entschieden.

21. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund wurde nach § 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) in der Fassung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes die Anwendung des bisherigen § 371 der Abgabenordnung (AO) im Vergleich zum Regierungsentwurf, der noch auf den Tag nach der Verkündung abstellte, auf das Datum des Änderungsgesetzes vorverlegt, und nach welcher Maßgabe ist dann § 371 AO zwischen dem Datum des Änderungsgesetzes und dem Tag der Verkündung anzuwenden, auch vor dem Hintergrund, dass das Datum des Änderungsgesetzes den Steuerbürgern erst nachträglich bei der Verkündung bekannt wird, so dass hierdurch eine Rechtsunsicherheit eintritt, bis zu welchem Datum nun exakt Teilselbstanzeigen nach altem Recht noch vorgenommen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 25. März 2011**

Schwarzgeld und Steuerhinterziehung werden in Deutschland zukünftig energischer bekämpft. Deswegen sind die Regelungen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes gegenüber dem Regierungsentwurf noch einmal verschärft worden. Dazu gehört auch die Vertrauensschutzregelung des § 24 EGAO, die den Umfang der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige bis zur Verkündigung der Neuregelung rechtssicher und gestuft regelt.

Bis zur Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes, also dem Datum des Änderungsgesetzes, gilt der Rechtszustand, wie er bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09 – bestanden hat. In der Zeit zwischen der Ausfertigung und der Verkündung des Gesetzes, also dem Datum der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, ist das bestehende Recht anzuwenden, und zwar in der Fassung, wie es der BGH ausgelegt hat. Die verschärften Regelungen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes gelten dann ab Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

22. Abgeordnete **Dr. Birgit Reinemund** (FDP)

Wie ist die Entwicklung bei den Rückständen der Kfz-Steuer seit 2008 bis einschließlich 2010, und wie ist diese zu begründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 23. März 2011**

Die Entwicklung der Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer von 2008 bis 2009 ist rückläufig. Während die echten Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer zum 31. Dezember 2008 noch 134,031 Mio. Euro betrugen, betrugen sie zum 31. Dezember 2009 noch 111,645 Mio. Euro. Dies ist ein Rückgang von über 22,3 Mio. Euro.

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob dieser Rückgang primär auf eine bessere Zahlungsmoral seitens der Steuerpflichtigen oder auf effektivere Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden zurückzuführen ist.

Für das Jahr 2010 liegen dem Bundesministerium der Finanzen noch keine konsolidierten Zahlen zur Entwicklung der Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer vor.

23. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Wie setzten sich die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in die Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2012 und des Finanzplans 2011 bis 2015 eingebrachten und vom Bundeskabinett am 16. März 2011 beschlossenen Ausgabenansätze und -zuwächse für die Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance – ODA), Wechselkursanpassung und den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria im Einzelplan 23 in Höhe von 560 Mio. Euro für das Jahr 2012 und bis 2015 zusammen (bitte einzeln nach Sachgebieten und für jedes Haushaltsjahr aufführen), und welche Beiträge für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF liegen den Eckwerten des Einzelplans 05 des Auswärtigen Amts für die Jahre 2012 bis 2015 zugrunde (bitte für jedes Haushaltsjahr aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. März 2011**

Das Bundeskabinett hat am 16. März 2011 die Einzelplanplafonds der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes für die Jahre 2012 bis 2015 beschlossen sowie ressortspezifische Einzelfallregelungen getroffen. Diese Eckwerte sind der verbindliche Rahmen für das weitere regierungsinterne Aufstellungsverfahren des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2012 und des Finanzplans für die Jahre 2011 bis 2015. Der Kabinettbeschluss zu Regierungsentwurf und Finanzplan ist für Anfang Juli 2011 vorgesehen.

Der Eckwertebeschluss vom 16. März 2011 sieht für das Jahr 2012 – gegenüber der bisherigen Finanzplanung – zusätzliche ODA-anrechenbare Mittel in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro vor, davon 560 Mio. Euro im Einzelplan 23 (insbesondere zur Erfüllung bisher eingegangener internationaler Verpflichtungen) und 190 Mio. Euro

im Einzelplan 05. Eine detailliertere Aufteilung auf bestimmte Titel bzw. Sachbereiche ist nicht Gegenstand der Eckwerte des Einzelplans 23, dies wird im weiteren Aufstellungsverfahren erfolgen. Für die Folgejahre berücksichtigt der Eckwertebeschluss beim Einzelplan 23 lediglich Mehrbedarfe wegen Wechselkursanpassungen und zudem im Jahr 2015 das Auslaufen des „Nachsparens“ aus dem Jahr 2011.

Über die jeweilige Höhe der Beiträge an das UN-Kinderhilfswerk UNICEF wird das Auswärtige Amt im Rahmen der Umsetzung des Eckwertebeschlusses befinden.

24. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Darstellung des baden-württembergischen Finanzministers in einer Antwort auf Fragen des Abgeordneten Eugen Schlachter vom 2. März 2011 korrekt, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) es im Rahmen ihrer Stellungnahme an die baden-württembergische Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch das Land Baden-Württemberg ablehnte, die Ankündigung des Übernahmeangebotes des Landes Baden-Württemberg (§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) unter einen Parlamentsvorbehalt zu stellen und angesichts des Gesetzeswortlauts und der eindeutigen Praxis keinen Spielraum für eine andere Vorgehensweise sah, und wenn ja, teilt die Bundesregierung diesbezüglich die Rechtsauffassung der BaFin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung kommentiert die Darstellungen des baden-württembergischen Finanzministers nicht.

25. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Bestand an Staatsanleihen der Länder Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien wird derzeit von deutschen Banken gehalten, und welcher Anteil davon wird derzeit in den Anlagebüchern gemäß § 1a Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) deutscher Banken geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. März 2011**

Informationsbasis ist das institutsübergreifende Auskunftsersuchen zum Exposure deutscher Banken gegenüber den EU-Ländern (ohne Deutschland) sowie einer Auswahl der wichtigsten deutschen Han-

delspartner. Das Auskunftsersuchen stellt auf den Stichtag 30. September 2010 ab. Danach beläuft sich das Gesamtexposure gegenüber staatlichen Schuldnern der Länder Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien auf 157,9 Mrd. Euro; davon sind im Anlagebuch 42,9 Mrd. Euro (Handelsgesetzbuch – HGB: Wertpapiere des Anlagebuchs) bzw. 12,9 Mrd. Euro (International Financial Reporting Standards – IFRS: Forderungen und Wertpapiere in HtM (Held to Maturity) und L&R (Loans & Receivables)) geführt. Das Nettoexposure (= Bruttoexposure nach Abzug von Absicherungen, Sicherheiten sowie aufrechenbaren Geschäften) beläuft sich auf insgesamt 89,4 Mrd. Euro (HGB-Anlagebuchabgrenzung: 30,4 Mrd. Euro; IFRS: Forderungen und Wertpapiere in HtM und L&R: 12,8 Mrd. Euro). Bei den IFRS-Angaben ist keine Differenzierung nach Forderungen und Wertpapieren möglich.

26. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Volumen besitzen derzeit deutsche Finanzinstitute Anleihen irischer Banken, die nicht staatlich garantiert sind (mit der Bitte um Differenzierung nach deutschen Banken, Versicherungen, sonstigen Finanzinstituten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. März 2011**

Voranzustellen ist, dass bei der Beantwortung dieser Frage auf das institutsübergreifende Auskunftsersuchen zum Exposure deutscher Banken gegenüber den EU-Ländern (ohne Deutschland) sowie einer Auswahl der wichtigsten deutschen Handelspartner abgestellt wird (Stichtag 30. September 2010). Eine Differenzierung nach staatlich gestützten Instituten ist hierbei mangels Einzelschuldnerausweis nicht möglich. Das Gesamtexposure gegenüber finanziellen Unternehmen in Irland über alle Forderungsarten beträgt 71,6 Mrd. Euro. In der HGB-Abgrenzung beläuft sich der Wertpapierbestand auf 3,9 Mrd. Euro, während in der IFRS-Abgrenzung maximal 49,7 Mrd. Euro als Wertpapiere zu klassifizieren sind. Bei den IFRS-Angaben ist keine Differenzierung nach Forderungen und Wertpapieren möglich. Das Irlandexposure wurde in dem Auskunftsersuchen allerdings nach dem Sitzland-, nicht dem Risikolandbezug abgefragt. Somit ist nicht auszuschließen, dass die Angaben zum Exposure gegenüber finanziellen Unternehmen in Irland bei der Interpretation nach unten zu korrigieren sind.

27. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)

Welche finanziellen Auswirkungen (Entschädigungen, Brennelementesteuer etc.) hat die Aussetzung der Laufzeitverlängerung auf die öffentlichen Haushalte, und wie gedenkt die Bundesregierung, die Atomindustrie diesbezüglich in die finanzielle Verantwortung zu nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung für das Moratorium vor dem Hintergrund der Ereignisse in Japan getroffen. Sie hat in diesem Zusammenhang keine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen.

28. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist konkret mit der „geänderten Entsorgungsstrategie“ gemeint, die das Bundesministerium der Finanzen als Begründung der Aufstockung von Haushaltsmitteln für die Energiewerke Nord GmbH heranzieht (Meldung NDR-Online vom 18. März 2011)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. März 2011**

In der bisherigen Finanzplanung war die Beseitigung von Kontaminationen in den Betonstrukturen der Gebäude und deren Abriss wegen fehlender Etatreife nicht berücksichtigt. Vor dem Ausbau der Reaktordruckgefäße konnten der Grad und der Umfang der Kontaminationen und damit die endgültige Strategie für ihre Beseitigung noch nicht festgelegt werden. Nach sorgfältiger Untersuchung und nach Beratung durch ein externes Unternehmen wurde im Jahr 2010 der Weg der Beseitigung von so genannten Hot Spots und des späteren Abrisses der Gebäude nach einer Abklingphase beschlossen. Die deutlich kostenintensivere Alternative hierzu wäre das jahrelange Abfräsen der gesamten Oberflächen in den Gebäuden und deren anschließender Abriss.

29. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seit wann sind dem Bundesministerium der Finanzen der zusätzliche Finanzierungsbedarf und die als Begründung herangezogenen Sachverhalte (sogenannte Hot Spots und Vorbereitung der Einlagerung von Abfällen in das Lager Konrad) bekannt (Meldung NDR-Online vom 18. März 2011)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. März 2011**

Dem Bundesministerium der Finanzen sind der zusätzliche Finanzierungsbedarf und die als Begründung herangezogenen Sachverhalte seit dem Jahr 2010 bekannt.

30. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie schlüsseln sich die in dem Pressebericht (Meldung NDR-Online vom 18. März 2011) genannten zusätzlich geplanten Mittel von insgesamt 87 Mio. Euro konkret auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. März 2011**

Die zusätzlich geplanten Mittel der Energiewerke Nord GmbH schlüsseln sich nach gegenwärtigem Stand auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 wie folgt auf:

| 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| 10.595 T€ | 27.500 T€ | 19.200 T€ | 30.000 T€ |

31. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie schlüsseln sich die im Bundeshaushalt 2011 bereits beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Haushaltsjahren für Betrieb (Titel 682 21) und Investitionen (Titel 891 21) konkret auf (bitte nach künftigen Haushaltsjahren darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. März 2011**

Im Haushaltsverfahren 2011 wurden Verpflichtungsermächtigungen für die Energiewerke Nord GmbH im Gesamtumfang von 989 Mio. Euro beschlossen. Davon entfallen auf Betriebsmittel 884 Mio. Euro und auf Investitionsmittel 105 Mio. Euro.

In den jeweiligen jährlichen Haushaltsverfahren werden die Zuwendungen für die Energiewerke Nord GmbH für die einzelnen Haushaltsjahre entsprechend dem begründeten Bedarf festgelegt. Die Verpflichtungsermächtigungen dienen der haushaltsrechtlichen Absicherung der jeweils planbaren Zuwendungen in der Zukunft und der zu Grunde liegenden Finanzierungszusage des Bundes.

Der Mehrbedarf verteilt sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2055, in Bezug auf die Kosten für die Gebäudeerhaltung und den Gebäudeabriss teilweise bis zum Jahr 2080; damit entfällt nur ein geringer Teil auf den Finanzplanungszeitraum.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

32. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung verhindern, dass die Mineralölwirtschaft die bei Unterschreiten der Biokraftstoffquote anfallenden Strafzahlungen auf die Verbraucher abwälzt, insbesondere vor dem Hintergrund der Einschätzung des Präsidenten des Bundeskartellamtes Andreas Mundt, der von einem marktbeherrschenden Oligopol in der Branche ausgeht (Handelsblatt vom 28. Februar 2011)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Burgbacher vom 23. März 2011**

Den Mineralölunternehmen steht es frei, wie sie die Biokraftstoffquote erfüllen und wie sie ihre Preise kalkulieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Biokraftstoffquote nicht nur durch Beimischung von Biokraftstoff zu fossilem Kraftstoff erfüllt werden kann, sondern z. B. auch durch das Inverkehrbringen reiner Biokraftstoffe. Im Wettbewerb entscheidet sich, welche Angebote sich beim Verbraucher durchsetzen. Sollte es zu kartellrechtswidrigem Verhalten (beispielsweise wettbewerbswidrigen Absprachen unter Wettbewerbern oder zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) kommen, ist es Aufgabe des Bundeskartellamtes, dies zu verfolgen.

33. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wäre nach Ansicht der Bundesregierung die beim Bundeskartellamt einzurichtende Markttransparenzstelle geeignet, um auch die Nichtüberwälzung der Strafzahlungen auf den Benzinpreis zu überwachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Burgbacher vom 23. März 2011**

Aufgabe der beim Bundeskartellamt einzurichtenden Markttransparenzstelle soll es nur sein, den Großhandel mit Strom und Gas zu überwachen.

34. Abgeordneter **Martin Dörmann** (SPD)

Trifft es zu, dass die stärkere Nutzung der Infrastruktur der Deutschen Bahn AG (DB AG) zum Zwecke des Breitbandausbaus bislang an zu hohen finanziellen Forderungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung scheitert, und wie rechtfertigt die Bundesregierung dies im Hinblick auf die eigenen Breitbandausbauziele?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 22. März 2011**

Das Eigentum der Bahninfrastruktur liegt bei der DB AG bzw. DB Netz AG. Nur diese kann folglich finanzielle Forderungen für die Mitnutzung der Bahninfrastruktur durch Breitbanddienste erheben. Dies gehört zum operativen Geschäft, für das nach § 76 des Aktiengesetzes der Vorstand zuständig ist. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann für die Mitnutzung der Bahninfrastruktur durch Breitbandkabel keine Forderungen geltend machen.

35. Abgeordneter **Martin Dörmann** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für das eigene Handeln im Hinblick auf die 2010 erzielten Versteigerungserlöse in Deutschland in Höhe von mehr als 4 Mrd. Euro?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 22. März 2011**

Die Erlöse aus der Frequenzversteigerung unterliegen dem Prinzip der Gesamtdeckung (§ 8 der Bundeshaushaltsordnung), d. h. alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben und ihre Verwendung kann grundsätzlich nicht einer Zweckbindung unterworfen werden. Von daher sieht die Bundesregierung keinen Anlass, ihren bisherigen Kurs zu ändern.

36. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurden seit dem 1. Januar 2010 die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Kriegswaffen nach Marokko, Algerien, Tunesien und Libyen genehmigt bzw. Rüstungsgüter und Kriegswaffen in diese Länder ausgeführt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung erfasst Angaben über ihre Rüstungsexportpolitik gemäß der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000.

Wenn im Rahmen von Kooperationsprojekten, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, in ein Kooperationspartnerland erfolgen, werden diese unabhängig vom jeweiligen Endverwender als Ausfuhr an das Kooperationspartnerland erfasst (z. B. Lieferungen an das Kooperationspartnerland Frankreich im Rahmen des Rüstungskooperationsprojekts „Milan“).

Entsprechend wurden weder im Jahr 2010 noch im Jahr 2011 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen aus Deutschland nach Libyen, Marokko, Tunesien oder Algerien erteilt.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2010 nach vorläufiger Auswertung entsprechend o. g. Vorgehensweise, die durch die Politischen Grundsätze vorgegeben ist, Genehmigungen im Wert von rund 6,8 Mio. Euro für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern aus Deutschland nach Libyen, im Wert von rund 13,2 Mio. Euro nach Marokko, im Wert von rund 1,6 Mio. Euro nach Tunesien und im Wert von rund 19,8 Mio. Euro nach Algerien erteilt. Sonstige Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) gelistete Rüstungsgüter, die nicht gleichzeitig Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind.

Der vorläufige Wert der Genehmigungen für Ausfuhren nach Libyen wurde in der Antwort der Bundesregierung vom 7. März 2011 auf die Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 17/5016 des Abgeordneten Andrej Hunko wegen eines Buchungsfehlers zu hoch ausgewiesen.

Im Jahr 2011 wurden nach vorläufiger Auswertung entsprechend o. g. Vorgehensweise neue Genehmigungen im Wert von 13 337 Euro für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern aus Deutschland nach Libyen, im Wert von 358 730 Euro nach Marokko, im Wert von 99 Euro nach Tunesien und im Wert von 0 Euro für die Ausfuhr nach Algerien erteilt. Die Zollstellen sind vom Bundesministerium der Finanzen angewiesen worden, Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Libyen nicht zuzulassen und gegebenenfalls anzuhalten.

Der Wert der tatsächlich ausgeführten sonstigen Rüstungsgüter wird statistisch nicht erfasst. Nur bei den dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegenden Kriegswaffen erfasst das Statistische Bundesamt im Rahmen des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs die tatsächlichen Ausfuhren.

Entsprechend o. g. Vorgehensweise sind nach Libyen weder 2010 noch 2011 Kriegswaffen aus Deutschland ausgeführt worden. Entsprechende Angaben bezüglich von Ausfuhren nach Marokko, Algerien und Tunesien für die Jahre 2010 und 2011 liegen noch nicht vor.

37. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Welche konkreten Maßnahmen setzt die Bundesregierung um bzw. plant sie, um den Marktzugang von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Deutschland zu verhindern sowie den Anteil der in Deutschland fair gehandelten Produkte deutlich zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung hat sich u. a. durch die Ratifizierung der Übereinkommen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ebenso wie auch die anderen EU-Mitgliedstaaten zur Ächtung

von Kinderarbeit verpflichtet und begrüßt deshalb alle Schritte, die der Umsetzung dieser ILO-Übereinkommen dienen.

Die wichtigste Ursache von Kinderarbeit ist schwere Armut, die dazu führt, dass die Arbeit von Kindern für das Familieneinkommen notwendig ist. Wichtiges Ziel der EU und der Bundesregierung in diesem Zusammenhang ist deshalb die Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern. Dies geschieht im Rahmen der Entwicklungspolitik aber auch, indem in anderen Politikbereichen – wie beispielsweise der Handelspolitik – wichtige Rahmenbedingungen beeinflusst und Handelsbeziehungen intensiviert werden.

Strafmaßnahmen wie Importverbote sind aus Sicht der Bundesregierung nicht geeignet, Kinderarbeit nachhaltig und wirksam einzudämmen. Dies zeigen auch Beispiele aus den USA, wo entsprechende Gesetze kaum praktische Wirkung entfalten. Zudem dürften solche Maßnahmen kaum einer rechtlichen Prüfung der Welthandelsorganisation (WTO) standhalten.

Im Rahmen der EU-Handelspolitik bieten vor allem die aktuellen Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit verschiedenen Entwicklungs- und Schwellenländern die Möglichkeit, konkrete Regelungen zu Arbeits- und Sozialstandards, die auch die Ächtung von Kinderarbeit einschließen, zu verankern. Zudem können entsprechend ausgestaltete Freihandelsabkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Partnerländern und somit auch zur Armutsbekämpfung beitragen.

Darüber hinaus bietet das Allgemeine Präferenzsystem (APS) im Rahmen von APS+ Anreize für Entwicklungsländer, u. a. durch die Ratifizierung und Umsetzung der dort verlangten ILO-Standards 138 und 182 sowie der UN-Konvention zu Kinderrechten, verbesserten Marktzugang in die EU zu erhalten.

Die Bundesregierung begrüßt privatwirtschaftliche Maßnahmen und Initiativen, die zur Erhöhung des Anteils fair gehandelter Produkte beitragen. Dazu sind Bewusstseinsschärfung jedes Einzelnen verbunden mit entsprechenden Verbraucherentscheidungen ebenso erforderlich wie Initiativen zur Selbstzertifizierung/Kennzeichnung fair gehandelter Waren durch die Wirtschaft (Industrie und Handel).

Im Falle missbräuchlicher Kinderarbeit kann das Schutzziel nach Überzeugung der Bundesregierung am besten durch die Vereinbarung WTO-konformer internationaler Standards erreicht werden. Die Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung der Einhaltung bestimmter bei der Herstellung eines Produkts beachteter Standards (sog. Prozessstandards) greift dagegen nach Überzeugung der Bundesregierung zu kurz.

38. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der 2009 erfolgten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hinsichtlich der Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 21. März 2011**

Nach dem europäischen und nationalen Vergaberecht ist es unzulässig, Produkte aus Kinderarbeit zu beschaffen, da dies gegen die Regeln des internationalen Arbeitsrechts (Internationale Arbeitsorganisation, ILO) verstoßen würde. Gemäß § 97 Absatz 4 GWB sind zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge nur Unternehmen zugelassen, die „gesetzestreu“ sind. Auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte, wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, sind Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und damit der Vergaberegeln.

Entsprechende Anforderungen an die „Gesetzestreue“ gelten über die Vorgabe, öffentliche Aufträge an „zuverlässige Unternehmen“ zu vergeben (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 VOB/A, § 2 Absatz 1 VOL/A), auch im rein nationalen Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Jahr 2009 wurden darüber hinaus die rechtlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der Auftragsausführung gestärkt und klarer gefasst. Öffentliche Auftraggeber können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer stellen, die soziale Aspekte wie die Einhaltung bestimmter Arbeitsbedingungen betreffen, wenn diese Anforderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Statistiken darüber, inwieweit durch diese Gesetzesänderung der Marktzugang von Produkten aus Kinderarbeit effektiver verhindert werden konnte, liegen der Bundesregierung nicht vor. Es obliegt dem jeweiligen Auftraggeber, wie er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Teilweise wird auf die Pflicht potentieller Auftragnehmer, die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten, durch eine entsprechende Klausel in den Ausschreibungen ausdrücklich hingewiesen. Im Hinblick auf das aktuelle Thema „Produkte aus Kinderarbeit“ werden von einigen öffentlichen Auftraggebern Eigenerklärungen zum Nachweis der Herkunft der Materialien verlangt. Allerdings können in der Praxis Probleme mit der Überprüfung von Nachweisen bei Lieferketten mit Zulieferern aus Ländern außerhalb der EU auftreten.

39. Abgeordnete
**Lisa Paus**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie groß ist der Bedarf an Seltene-Erden-Metallen für in Deutschland hergestellte Produkte, (wenn möglich, bitte einzeln bezüglich der 17 genutzten SE-Metalle aufführen), und wie groß ist bezüglich der einzelnen davon die Recyclingquote vor dem Hintergrund neuester Meldungen der staatlichen Kontrolle über elf Minen für Seltene Erden in China, der Ausfuhrrestriktionen und der Abhängigkeit der deutschen Unternehmen von Importen aus China und dem zunehmenden Bedarf an SE-Metallen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann**
**vom 7. Februar 2011**

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken vor, die den Bedarf der einzelnen SE-Metalle für Deutschland beziffern. Auch sind der Bundesregierung keine Daten über das Recycling der einzelnen SE-Metalle bekannt. Die Deutsche Rohstoffagentur schätzt die gegenwärtige Recyclingquote für ganz Deutschland für alle SE auf rund 1 Prozent.

40. Abgeordneter
**Dr. Gerhard Schick**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

War die Deutsche Bundesbank an der Weiterleitung von Zahlungen an die iranische Zentralbank oder andere iranische Stellen beteiligt, die der Staat Indien im Zuge von Ölimporten aus dem Iran über die in Deutschland ansässige Europäisch-Iranische Handelsbank AG (EIHB) geleistet haben soll (vgl. www.mydigitalfc.com/petroleum/india-begins-clearing-payments-iranian-crude-oil-931 bzw. http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-03-07/india-business/28665496_1_eih-bank-alternative-payment-mechanism-trade-related-payments), und wenn ja, wieso wurden diese Mittel nicht eingefroren vor dem Hintergrund von Artikel 20 des Ratsbeschlusses vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (vgl. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:195:0039:0073:DE:PDF) in Verbindung mit der Tatsache, dass sich mit der Bank Mellat und der Bank Refah Eigentümer unter der EIHB befinden, die im Anhang 1 bzw. Anhang 2 der genannten Ratsentscheidung aufgeführt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Ernst Burgbacher**
**vom 23. März 2011**

Die EIHB ist nach dem Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 und der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 keinen Finanzsanktionen unterworfen. Zahlungen an die EIHB sind daher nicht verboten. Die Bank Mellat und die Bank Refah sind nicht mehrheitlich an der EIHB beteiligt.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates bedürfen Zahlungen an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ab 40 000 Euro der vorherigen Genehmigung. Die Deutsche Bundesbank ist zuständig für die Erteilung der Genehmigungen. Aus Gründen des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse kann keine Auskunft zu einzelnen Vorgängen gegeben werden.

41. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Strommengen müssten bei einer Abschaltung sämtlicher Kernkraftwerke in Deutschland, im Jahr 2011, ersetzt werden, und welche Möglichkeiten bestehen, den Strom anderweitig zu erzeugen oder zu importieren?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 24. März 2011**

Unter Berücksichtigung des Beitrags der Kernkraftwerke zu der Stromerzeugung in Deutschland in den vorangegangenen Jahren, der bei ca. 22 Prozent lag, müsste bei der erfragten Abschaltung sämtlicher Kernkraftwerke in 2011 eine Stromerzeugung in der Größenordnung von ca. 130 Mrd. kWh (130 TWh) anderweitig erzeugt bzw. bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang dürften erhebliche Probleme bei der Netzstabilität auftreten Die dann erforderliche Stromerzeugung für eine bedarfsgerechte Versorgung könnte perspektivisch unabhängig von der Frage der Netzstabilität zum einen aus einer stärkeren Auslastung des übrigen konventionellen Kraftwerkparks unter Rückgriff auf Kaltreserven und überschüssige Kapazitäten, zum anderen aus erhöhten Stromimporten und der Aktivierung vorübergehend stillgelegter Kraftwerke bereitgestellt werden. Darüber hinaus wäre der Neubau zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten unabdingbar. Ob bzw. in welchem Umfang der Zuwachs an Stromproduktion durch erneuerbare Energien eine Teilmenge des wegfallenden Kernenergiestroms übernehmen kann, hängt von den derzeit begrenzten Möglichkeiten bedarfsgerechter Erzeugung erneuerbarer Energien ab.

42. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Welche Gründe nennt die Bundesregierung dafür, dass insbesondere Deutschland stark hinter der EU-Vorgabe zurückbleibt, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu steigern?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 4. Februar 2011**

Es besteht zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten Konsens, dass sich die Energieeffizienz in der EU in Richtung auf 20 Prozent verbessern soll. Die EU-Kommission wird 2012/2013 überprüfen, ob das Ziel erreicht werden kann.

Im Energiekonzept hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis 2020 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent zu senken.

43. Abgeordneter
**Alexander Ulrich**
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen bzw. Zielvorgaben wird sie den Staats- und Regierungschefs auf dem Energiegipfeltreffen am 4. Februar 2011 in Brüssel vorschlagen, um der oben genannten Problematik entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann**
**vom 4. Februar 2011**

Die Bundesregierung geht davon aus, das im EU-Rahmen und im Energiekonzept selbst gesteckte ambitionierte Ziel zu erreichen. Damit dies auch europaweit der Fall ist, erwartet die Bundesregierung seitens der Europäischen Kommission ein anspruchsvolles und verbindliches Maßnahmenprogramm sowie ein qualifiziertes Monitoring.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter
**Matthias W. Birkwald**
(DIE LINKE.)

Entspricht es der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass der neue § 11a Absatz 3 SGB II, der die Nichtberücksichtigung von „Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden“ als Einkommen regelt, so zu verstehen ist, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anrechnungsfrei bleiben und lediglich „im Einzelfall“ als Einkommen angerechnet werden, und in welchen konkreten Einzelfällen sollen diese Leistungen als Einkommen angerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 25. März 2011**

Die Bundesregierung teilt die geschilderte Auffassung nicht.

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Soweit tatsächlicher Aufwand erstattet wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies folgt aus § 11a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung.

Werden hingegen pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet, werden diese künftig wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt

(§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung; siehe auch die Antwort zu Frage 45). Solche Bezüge oder Einnahmen werden aber gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich eingeräumt wird.

§ 11a Absatz 3 SGB II, wonach Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen sind, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen, gilt hier nicht. Eine steuerliche Privilegierung für sich genommen stellt keine ausreichende Zweckbestimmung dar – insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung" deklarierten Bezügen (siehe hier die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagdrucksache 17/3404, S. 94).

In diesem Zusammenhang ist aber auch § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung zu beachten, wonach die Regelung des § 11a Absatz 3 SGB II unberührt bleibt. Erforderlich ist insoweit eine ausdrückliche Zweckbestimmung (z. B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenpauschale).

45. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie stellt sich die Anrechnung von Einkommen bei Leistungsberechtigten nach dem neu geregelten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit geringfügigem Erwerbseinkommen, die zusätzlich steuerfreies Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben dar, und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch diese Anrechnung gegenüber der bisherigen Regelung verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für den Status quo und den Status quo ante angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 25. März 2011**

Bezüge oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, werden künftig in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Dabei werden solche Bezüge oder Einnahmen nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich eingeräumt wird.

Nach bisherigem Recht wurden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG steuerfrei sind, in der Verwaltungspraxis als „zweckbestimmte Einnahmen" nach

§ 11 Absatz 3 Nummer 1a SGB II in der bis voraussichtlich zum 31. März 2011 geltenden Fassung anrechnungsfrei gestellt, weil sie häufig als „Aufwandsentschädigung" bezeichnet wurden. Nach dieser Vorschrift waren auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG anrechnungsfrei. Als gerechtfertigt angesehen wurde eine Nichtanrechnung von Einnahmen bis zur Höhe einer halben monatlichen Regelleistung.

Für steuerfreie Aufwandsentschädigungen ist nach § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung ergänzend § 11a Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dabei stellt eine steuerliche Privilegierung für sich genommen jedoch keine ausreichende Zweckbestimmung – insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung" deklarierten Bezügen – dar (siehe hierzu die Begründung auf Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 94). Anrechnungsfrei können demzufolge beispielsweise Fahrtkostenentschädigungen sein, die über den für Fahrtkosten im Regelbedarf enthaltenen Teil hinaus erbracht werden.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr möglich ist eine gleichzeitige Anrechnungsfreiheit von Bezügen oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, und anderen Erwerbstätigkeiten, zum Beispiel aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dies folgt daraus, dass der Grundfreibetrag für diese Tätigkeiten zukünftig einheitlich in § 11b Absatz 2 SGB II geregelt wird. Daraus folgt aber – anders als bisher – auch, dass der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, der künftig in § 11b Absatz 3 SGB II geregelt ist, künftig auf die Summe der 100 Euro monatlich übersteigenden Einnahmen angerechnet wird.

In der anliegenden Tabelle sind einige Beispiele vergleichend dargestellt.

Tabelle: Anrechnungsfreie Beträge in Euro

| Fall | bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 3 | bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 2 und § 30 | Summe bisheriges Recht | zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 2 | zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 3 | Summe künftiges Recht |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übungsleitertätigkeit, 175 Euro | **175** | -- | **175** | **175** | --- | **175** |
| Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 100 Euro | **175** | **100** | **275** | **175** | **35** | **210** |
| Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 400 Euro | **175** | **160** | **335** | **175** | **95** | **270** |
| Übungsleitertätigkeit 80 Euro und Erwerbstätigkeit 1000 Euro | **80** | **260** | **340** | **100** | **188*** | **288** |
| Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche" Bürgermeister, 500 Euro, kein nachgewiesener Aufwand | **180** | --- | **180** | **175** | **80** | **255** |
| Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche" Bürgermeister, 500 Euro, nachgewiesener Aufwand 350 Euro | **350** | --- | **350** | **350** | **80** | **430** |

* ab 1. Juli 2011 (§ 77 Absatz 3 SGB II).

46. Abgeordnete
**Dr. Martina Bunge**
(DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung, um Sozialversicherungsabkommen mit den osteuropäischen Staaten (vormals sozialistische Staatengemeinschaft) bzw. auch Kuba abzuschließen, und welche Möglichkeiten sieht sie, dass für inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger aus diesen Staaten vorhandene Rentenanwartschaften anerkannt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 24. März 2011**

Mit zahlreichen osteuropäischen Staaten bestanden schon in der Vergangenheit Sozialversicherungsabkommen. Hierzu gehören Bulgarien, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Rumänien. Vergleichbare Beziehungen bestehen auch im Verhältnis zu Kroatien und den übrigen Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Durch die Osterweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 sowie den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 wurden diese Abkommen zum Teil durch die europäischen Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit abgelöst. Darin ist unter anderem geregelt, dass für die Prüfung eines Rentenanspruchs sämtliche in den anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Außerdem sind Renten auch ungekürzt in andere Mitgliedstaaten zu zahlen.

Darüber hinaus gibt es – mit Ausnahme der Ansprüche für Vertriebene nach dem Fremdrentengesetz – keine Veranlassung, Zeiten, die im Ausland zurückgelegt worden sind, in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Zunächst bestimmt sich der Umfang der ausländischen Zeiten allein nach dem nationalen Recht. Eine Zusammenrechnung dieser Zeiten mit den rentenrechtlichen deutschen Zeiten kann nur dann erfolgen, wenn mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Einem Beschluss des Deutschen Bundestages folgend hat die Bundesregierung mit Nachfolgestaaten der Sowjetunion Verhandlungen über den Abschluss von Sozialversicherungsabkommen aufgenommen. Im Verhältnis zur Ukraine wurde ein Abkommen zur Koordinierung der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung abschließend verhandelt. Damit wird in diesen beiden Zweigen der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert, und zwar insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten. Der Termin zur Unterzeichnung dieses Abkommens im August 2010 wurde durch die ukrainische Seite ohne Angabe von Gründen kurzfristig abgesagt. Es wird derzeit geprüft, wann ein erneuter Termin zur Unterzeichnung des Abkommens anberaumt werden kann.

Mit Russland werden die nächsten Sachverständigengespräche über ein derartiges Abkommen im Juli 2011 stattfinden. Ein Abschluss dieser Verhandlungen ist aber aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen.

Im Verhältnis zu Kuba ergab sich aus Sicht der Bundesregierung bisher noch keine Notwendigkeit, Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen aufzunehmen.

47. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wo ist in den Leistungsgrundsätzen des § 3 Absatz 1 SGB II verankert, dass eine Arbeitsgelegenheit zweckmäßig sei, wenn sie dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit dient, vor dem Hintergrund, dass der Gesetzestext besagt, dass vorrangig Maßnahmen gefördert werden sollen, „die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen“, und wie wird konkret die Hilfebedürftigkeit von Schwangeren mittels einer Arbeitsgelegenheit beseitigt, verkürzt oder vermindert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. März 2011**

Gemäß § 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bezüglich der Arbeitsgelegenheiten wird zur Konkretisierung der Begriffe Beseitigung“, „Verkürzung“ oder „Verminderung der Hilfebedürftigkeit“ aufgrund des systematischen Zusammenhangs auf die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zurückgegriffen. In § 260 Absatz 1 Nummer 1 SGB III ist das Ziel der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit ausdrücklich aufgeführt. Die Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten stellen insoweit einen Zwischenschritt zum angestrebten Ziel der Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

Im Hinblick auf die in § 3 SGB II geregelten Leistungsgrundsätze und dabei insbesondere § 3 Absatz 1 Satz 3 SGB II gilt ergänzend Folgendes:

Aus der Formulierung „Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen“ ergibt sich zweifelsfrei, dass nachrangig auch Maßnahmen eingesetzt werden können, die nicht unmittelbar auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgerichtet sind. Denn der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende insbesondere für Menschen mit erheblichen Vermittlungseinschränkungen das Ziel verfolgt, durch umfassende Unterstützungsleistungen, die der unmittelbaren Eingliederung zum Teil noch weit vorgelagert

sind, die Chancen zur Eingliederung in reguläre Beschäftigung zu erhöhen. Hierzu zählen beispielsweise die Sucht- und die Schuldnerberatung sowie die Einrichtung von nachrangigen Arbeitsgelegenheiten zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 33, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2011 (siehe Plenarprotokoll 17/86) verwiesen.

48. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, im Rahmen der Herstellung der deutschen Einheit, am 3. Oktober 1990 in die Rechtsnachfolge der Sozialversicherung der ehemaligen DDR eingegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 21. März 2011**

Nach den Regelungen des Einigungsvertrags ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, nicht mit dem 3. Oktober 1990 in die Rechtsnachfolge der Sozialversicherung der ehemaligen DDR eingetreten. Dies gilt auch für die in Ihrer Bemerkung erwähnte ehemalige Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die jetzige Unfallkasse des Bundes (UKB). Die soziale Absicherung der Bürgerinnen und Bürger des Beitrittsgebietes erfolgte nach der Einigung vielmehr durch die Überleitung ihrer Ansprüche in das bundesdeutsche Sozialrecht.

Für das Recht der von Ihnen angesprochenen gesetzlichen Unfallversicherung gilt dabei Folgendes: Die bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung entsprechend dem Einigungsvertrag zum 31. Dezember 1991 auf die bundesdeutschen Unfallversicherungsträger übertragen. Diese gelten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 215 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) und werden von den bundesdeutschen Unfallversicherungsträgern entschädigt. Der gesamte Rentenbestand wurde nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf sämtliche Unfallversicherungsträger, darunter u. a. auch die UKB, verteilt. Dabei erfolgte keine Zuordnung der Bestandsrenten nach der fachlichen Gliederung der Unfallversicherungsträger, sondern der Verteilungsschlüssel folgte den Geburtsdaten der Rentenempfänger. Sofern Gesundheitsbeeinträchtigungen bei früheren oder aktiven Beschäftigten erstmals nach dem 31. Dezember 1990 aufgetreten sind, sind nach dem Einigungsvertrag die fachlich zuständigen bundesdeutschen Unfallversicherungsträger unmittelbar zuständig.

Für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, gelten die Regelungen des Rechts der ehemaligen DDR. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ereignis von der DDR-Sozialversicherung als Versicherungsfall festgestellt war oder nicht. Einschränkend gilt Folgendes: Ist der Versicherungsfall dem

bundesdeutschen Unfallversicherungsträger erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden, z. B. durch einen Antrag des Versicherten nach diesem Zeitpunkt, kann ein Versicherungsfall nur anerkannt werden, wenn er auch nach dem einheitlichen bundesdeutschen Unfallversicherungsrecht zu entschädigen wäre.

Soweit Sie in Ihrer Bemerkung die Belange dienstgeschädigter Menschen im Zusammenhang mit der UKB ansprechen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Dienstunfälle während des Grundwehrdienstes bei der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen DDR waren nach dem Recht der ehemaligen DDR Arbeitsunfällen gleichgesetzt und in der allgemeinen Sozialversicherung der DDR versichert. Ansprüche auf Unfallrenten wegen eines solchen Dienstunfalles wurden wie andere Ansprüche aus der Sozialversicherung der DDR in die bundesdeutsche Unfallversicherung übergeleitet. Für die Fälle, in denen ein ehemaliger Wehrpflichtiger erstmals nach dem 31. Dezember 1990 Ansprüche wegen eines Dienstunfalles in seiner Wehrdienstzeit bei der NVA oder wegen einer dort erworbenen Berufskrankheit geltend machte oder macht, ist die UKB als Unfallversicherungsträger des Bundes zuständig.

49. Abgeordnete **Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung mit der Neuausrichtung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 1. Mai 2011 und der damit verbundenen Aufgabenkonzentration an sechs regionalen Teams der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) die Qualität des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens, die persönliche Betreuung und die räumliche Erreichbarkeit für die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die ZAV gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. März 2011**

Die mit der Neuorganisation vorgesehene Bündelung der Aufgaben in Stützpunkten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung ist wegen des Eintritts der Freizügigkeit für die Arbeitnehmer aus den sog. EU-8-Staaten zum 1. Mai 2011 sinnvoll. Mit dem Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht wird sich das Aufgabenvolumen um mehr als die Hälfte verringern; der Personalbedarf für das Zulassungsverfahren reduziert sich in den meisten Arbeitsagenturen auf weniger als eine Stelle. Bei einer unveränderten Aufbau- und Ablauforganisation wäre eine sachgerechte Bearbeitung nicht mehr gewährleistet.

Die Bildung besonderer Teams führt zu einer höheren Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten ergeben sich keine Veränderungen. Bei ihnen besteht im Zulassungsverfahren auch jetzt schon kein unmittelbarer Kontakt mit den Arbeitsagenturen, da die-

se ihre Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber der Ausländerbehörde erteilen. Für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die während der für sie noch geltenden Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit weiterhin eine Arbeitserlaubnis benötigen, haben die Umstellungen keine nennenswerten Auswirkungen, da die Antragsverfahren im Regelfall schriftlich abgewickelt werden. Sofern Anträge bei den Arbeitsagenturen eingereicht werden, werden diese künftig an den zuständigen Stützpunkt weitergeleitet.

50. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie stellt sich die Anrechnung von Einkommen bei Leistungsberechtigten nach dem neu geregelten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ohne Erwerbseinkommen, die steuerfreies Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes haben dar, und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch diese Anrechnung gegenüber der bisherigen Regelung verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für die neue und die alte Regelung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 24. März 2011**

Bezüge oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, werden künftig in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Dabei werden solche Bezüge oder Einnahmen nach § 11b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung gegenüber anderen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in der Weise privilegiert, dass ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich eingeräumt wird.

Nach bisherigem Recht wurden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG steuerfrei sind, in der Verwaltungspraxis als „zweckbestimmte Einnahmen“ nach § 11 Absatz 3 Nummer 1a SGB II in der voraussichtlich bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung anrechnungsfrei gestellt, weil sie häufig als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet wurden. Nach dieser Vorschrift waren auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG anrechnungsfrei. Als gerechtfertigt angesehen wurde eine Nichtanrechnung von Einnahmen bis zur Höhe einer halben monatlichen Regelleistung.

Für steuerfreie Aufwandsentschädigungen ist nach § 11b Absatz 2 Satz 4 SGB II in der voraussichtlich ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung ergänzend § 11a Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, wie die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dabei stellt eine

steuerliche Privilegierung für sich genommen jedoch keine ausreichende Zweckbestimmung – insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung“ deklarierten Bezügen – dar (siehe hierzu die Begründung auf Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 94). Anrechnungsfrei können demzufolge beispielsweise Fahrkostenentschädigungen sein, die über den für Fahrkosten im Regelbedarf enthaltenen Teil hinaus erbracht werden.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr möglich ist eine gleichzeitige Anrechnungsfreiheit von Bezügen oder Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, und anderen Erwerbstätigkeiten, zum Beispiel aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dies folgt daraus, dass der Grundfreibetrag für diese Tätigkeiten zukünftig einheitlich in § 11b Absatz 2 SGB II geregelt wird. Daraus folgt aber – anders als bisher – auch, dass der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, der künftig in § 11b Absatz 3 SGB II geregelt ist, künftig auf die Summe der 100 Euro monatlich übersteigenden Einnahmen angerechnet wird.

In der anliegenden Tabelle sind einige Beispiele vergleichend dargestellt.

Tabelle: Anrechnungsfreie Beträge in Euro

| Fall | bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 3 | bislang anrechnungsfrei nach § 11 Absatz 2 und § 30 | Summe bisheriges Recht | zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 2 | zukünftig anrechnungsfrei nach § 11b Absatz 3 | Summe künftiges Recht |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übungsleitertätigkeit, 175 Euro | **175** | -- | **175** | **175** | --- | **175** |
| Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 100 Euro | **175** | **100** | **275** | **175** | **35** | **210** |
| Übungsleitertätigkeit 175 Euro und Minijob 400 Euro | **175** | **160** | **335** | **175** | **95** | **270** |
| Übungsleitertätigkeit 80 Euro und Erwerbstätigkeit 1000 Euro | **80** | **260** | **340** | **100** | **188*** | **288** |
| Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche" Bürgermeister, 500 Euro, kein nachgewiesener Aufwand | **180** | --- | **180** | **175** | **80** | **255** |
| Pauschale Aufwandsentschädigung für „ehrenamtliche" Bürgermeister, 500 Euro, nachgewiesener Aufwand 350 Euro | **350** | --- | **350** | **350** | **80** | **430** |

* ab 1. Juli 2011 (§ 77 Absatz 3 SGB II).

51. Abgeordneter
**Markus Kurth**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind die Träger der Grundsicherung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berechtigt oder verpflichtet, bei der Berechnung der Ermittlung des Hilfebedarfs auch solche Leistungen der Kommunen zu berücksichtigen, die bisher eigenständig und ohne Eigenbeteiligung – wie etwa ein kostenloses Mittagessen für Kinder – erbracht wurden, und welche Regelungen sind hier einschlägig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 22. März 2011**

Sofern leistungsberechtigten Personen Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen bereitgestellt wird, ist diese gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

52. Abgeordneter
**Markus Kurth**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird es eine neue Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld geben, und wenn mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist, welche Gründe sind hierfür anzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 22. März 2011**

Der Erlass einer neuen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung ist nicht geplant. Die aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Änderungen der Verordnung wurden durch Artikel 7 des genannten Gesetzes bereits vorgenommen.

53. Abgeordneter
**Michael Leutert**
(DIE LINKE.)

Wie setzt sich unter Berücksichtigung der Formulierung in § 11b Absatz 3 des neu geregelten Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, dass ein „weiterer“ Betrag von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen ist, der gesamte Freibetrag bei Erwerbseinkommen bei Leistungsberechtigten nach § 11b Absatz 1, 2 und 3 des neu geregelten SGB II zusammen, und wie hat sich durch die Neuregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen

gegenüber der bisherigen Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen verändert (bitte mit aussagekräftigen Beispielrechnungen für die alte und die neue Regelung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 24. März 2011**

Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Schema wie bislang. Dabei gilt, dass die §§ 11 bis 11b SGB II voraussichtlich am 1. April 2011 in Kraft treten, der bisherige § 30 SGB II aber nach § 77 Absatz 3 SGB II noch mindestens bis zum 30. Juni 2011 anstelle des § 11b Absatz 3 SGB II anzuwenden ist. Folgende Regelungen entsprechen dabei den bisherigen:

| | bisherige Regelung | künftige Regelung |
|---|---|---|
| Definition Einkommen | § 11 Absatz 1 Satz 1 | § 11 Absatz 1 Satz 1 |
| Absetzbeträge | § 11 Absatz 2 Satz 1 | § 11b Absatz 1 Satz 1 |
| Grundfreibetrag | § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 | § 11b Absatz 2 |
| Freibetrag bei Erwerbstätigkeit | § 30 | § 11b Absatz 3 (Erhöhung des Freibetrages im Einkommensbereich zwischen 800 € und 1.000 € von 10 % auf 20 %) |

Beispielhaft ergeben sich für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse I bzw. IV folgende Berechnungen des zu berücksichtigenden Einkommens:

| Bruttoeinkommen | 400 € | | 1.000 € | | 1.500 € | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 30.06.11 | ab 01.07.11 | bis 30.06.11 | ab 01.07.11 | bis 30.06.11 | ab 01.07.11 |
| Steuern | 0 € | 0 € | 13,33 € | 13,33 € | 108,99 € | 108,99 € |
| SV-Beiträge | 0 € | 0 € | 208,75 € | 208,75 € | 313,13 € | 313,13 € |
| Grundfreibetrag | 100 € | 100 € | 100 € | 100 € | 100 € | 100 € |
| Freibetrag bei Erwerbstätigkeit | 60 € | 60 € | 160 € | 180 € | 210 €* | 230 €* |
| Zu berücksichtigendes Einkommen | 240 € | 240 € | 517,92 € | 497,92 € | 767,88 € | 747,88 € |

* Betrag gilt für den Fall, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mindestens ein Kind hat oder mit einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Ohne berücksichtigungsfähiges Kind reduziert sich der Freibetrag um jeweils 30 Euro.

54. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist bzw. war in Deutschland und im Saarland nach den Zahlen des Mikrozensus die Armutsgefährdungsquote der Altersgruppe der 14- bis 25-Jährigen in den Jahren 2001 bis 2011?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 21. März 2011**

Daten zur Einkommensverteilung in regionaler Gliederung auf Basis des Mikrozensus werden vom Statistischen Bundesamt jährlich im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung veröffentlicht. Aktuell verfügbar sind vergleichbare Zahlen zur Armutsgefährdungsquote (Anteil der Personen unterhalb von 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens) für die Jahre 2005 bis 2009 und für die Altersabgrenzungen „unter 18“ und „18 bis unter 25“:

| Alter | Jahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
| | | | Deutschland | | |
| Unter 18 | 19,5 | 18,6 | 18,4 | 18,4 | 18,7 |
| 18 bis unter 25 | 23,3 | 22,3 | 22,4 | 22,4 | 22,9 |
| | | | Saarland | | |
| Unter 18 | 19,3 | 21,4 | 21,1 | 18,6 | 19,5 |
| 18 bis unter 25 | 27,5 | 27,6 | 27,9 | 24,3 | 24,6 |

Angaben in Prozent.

55. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Wie viele Jugendliche im Alter zwischen 15 und 24 Jahren befinden sich derzeit in sogenannten Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen), und wie hat sich diese Anzahl seit 2005 verändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. März 2011**

Die aktuellen Werte in der Differenzierung nach dem Alter liegen für den November 2010 vor. In diesem Monat waren bundesweit 34 751 Jugendliche unter 25 Jahren in einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante beschäftigt. Das entsprach einem Anteil von rund 13 Prozent an allen Teilnehmern an einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante. Die Entwicklung der absoluten Zahl und des Anteils der Jugendlichen an den Teilnehmern seit 2005 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten (AGH) in der Variante Mehraufwand**
Deutschland
Zeitreihe, Datenstand Februar 2011

| Maßnahmeart FST Tln | Alter bei Eintritt/ Alter bei Zählung | Bestand | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2005, Jahresdurchschnitt* | 2006, Jahresdurchschnitt | 2007, Jahresdurchschnitt | 2008, Jahresdurchschnitt | 2009, Jahresdurchschnitt | November 2010 | Dez 09 - Nov. 2010 Gleitender 12-Monatsdurchschnitt |
| | | 1 | 3 | 5 | 7 | 9 | 11 | 12 |
| AGH Mehraufwandsvariante | Insgesamt | 193 290 | 309.014 | 301 133 | 290.847 | 279.251 | 268.030 | 264 484 |
| AGH Mehraufwandsvariante | dar.: Unter 25 Jahre | 40.545 | 55 736 | 44 549 | 40 140 | 41 588 | 34.751 | 37.749 |
| | Anteil in % | 21,0 | 18,0 | 14,8 | 13,8 | 14,9 | 12,9 | 14,3 |

*AGH jeweils ohne Daten für zugelassene kommunale Träger
Erstellungsdatum 17.03.2011, Statistik Datenzentrum
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

56. Abgeordnete
**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**
(SPD)

Ist es beabsichtigt, im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen konkrete Maßnahmen für die Deutsche Rentenversicherung festzulegen, oder wird die Deutsche Rentenversicherung selbst einen solchen Aktionsplan vorlegen?

57. Abgeordnete
**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**
(SPD)

Ist es beabsichtigt, im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen konkrete Maßnahmen für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung festzulegen, und wenn ja, welche Verbindlichkeit werden diese Maßnahmen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 21. März 2011**

Der nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird keine gesonderten Maßnahmen für die Deutsche Rentenversicherung oder die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung beinhalten.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kann allerdings nicht allein durch die Bundesregierung erfolgen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bindet und verpflichtet alle staatlichen Stellen. Daher soll und muss der nationale Aktionsplan der Bundesregierung ergänzt werden durch weitere Aktionspläne, insbesondere der Länder, Kommunen und Sozialleistungsträger. So hat zum Beispiel die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bereits einen partizipativen Prozess zur Erarbeitung eines eigenen Aktionsplans begonnen. Sie steht dazu in engem Kontakt und Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zudem gibt es auch bei der Deutschen Rentenversicherung Überlegungen für Aktionen oder

Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ob dies in einen eigenen Aktionsplan münden und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen wird, liegt ausschließlich in der Hand der Deutschen Rentenversicherung.

58. Abgeordnete **Marlene Rupprecht (Tuchenbach)** (SPD)

Inwiefern wird in den Bundesministerien und Bundesbehörden die DIN ISO 26000 (Leitfaden gesellschaftlicher Verantwortung) angewendet (bitte aufschlüsseln nach Bundesministerien bzw. Bundesbehörden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 21. März 2011**

Mit der DIN ISO 26000 (Leitfaden gesellschaftlicher Verantwortung) wurde erstmalig ein Leitfaden geschaffen, der es Organisationen, Unternehmen und öffentlichen Institutionen weltweit ermöglicht, ihre gesellschaftliche Verantwortung systematisch zu identifizieren und zu priorisieren.

Das für Corporate Social Responsibility (CSR) innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das Normungsprojekt als Partner des Deutschen Instituts für Normung und der beteiligten Kreise gefördert und unterstützt. Die Stärkung von CSR in internationalen Zusammenhängen ist ein wichtiger Bestandteil der vom BMAS entwickelten Nationalen Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, die als Aktionsplan CSR im Oktober 2010 im Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Es handelt sich gleichwohl nicht um eine zertifizierbare Managementsystemnorm. Die Norm enthält Empfehlungen, ist ein Leitfaden und schließt eine Zertifizierung im Anwendungsbereich aus. Dieser Grundsatz wird in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Nichtzertifizierbarkeit der Norm ISO 26000 von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie den zuständigen Bundesressorts Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bekräftigt.

Die Norm ISO 26000 wurde im September 2010 verabschiedet. Nach ihrer Veröffentlichung im November 2010 ist die Norm seit Januar 2011 auch in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000: 2010)“ erhältlich.

Innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Frist ist jedoch keine umfassende Auskunft über

die Anwendbarkeit der Norm ISO 26000 bei den Bundesministerien und Bundesbehörden möglich. Wie eine Berücksichtigung der Norm ISO 26000 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge konkret erfolgen könnte, wird derzeit durch das BMAS geprüft. Das Ergebnis wird in die Beratungen zur Bund-Länder-Allianz für nachhaltige Beschaffung eingebracht.

59. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie hoch ist die Zahl der Leiharbeitnehmer aktuell, und wie viele sind von den Tarifwerken des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Christlichen Gewerkschaftsbundes erfasst (vor und nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den christlichen Gewerkschaften vom 14. Dezember 2010)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 24. März 2011**

Nach den jüngsten Daten aus der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es am 30. Juni 2010 insgesamt 806 000 Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer. Nach Branchenangaben lag die Zahl der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer im Dezember 2010 bei 877 000. Eine Differenzierung danach, ob und von welchen Tarifverträgen Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer erfasst sind, ist mit den der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden statistischen Daten nicht möglich.

60. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie hoch ist der durchschnittliche Bruttostundenlohn (Median) der tarifgebundenen sowie der nicht tarifgebundenen Leiharbeitnehmer, und wie hoch ist die jeweilige Zahl bzw. der Anteil der Leiharbeitnehmer mit und ohne Tarifbindung, die im Verhältnis zu allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen einen Niedriglohn (brutto pro Stunde) erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 24. März 2011**

Eine Differenzierung im Hinblick auf diese Fragestellung ist mit den der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden statistischen Daten nicht möglich.

61. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD)

Wie will die Bundesregierung nach dem Beschluss über das Bildungs- und Teilhabepaket auch künftig sicherstellen, dass der Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas, Schulen und Horten von 1 Euro, sofern Städte und Gemeinden diesen in Härtefällen übernehmen, auf der Grundlage des § 1 Absatz 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung bei der Berechnung der Leistungsgewährung nicht leistungsmindernd zu berücksichtigen ist?

62. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD)

Bleibt die Bundesregierung bei der in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Daniela Kolbe (Leipzig) vertretenen Auffassung auf Bundestagsdrucksache 17/4326, dass freiwillige Angebote von Städten und Gemeinden, wie die Übernahme von 1 Euro ohne gleichzeitige Leistungsminderung, weiterhin möglich bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Ralf Brauksiepe**
**vom 21. März 2011**

Die Fragen 61 und 62 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Freiwillige Angebote von Städten und Gemeinden, die den Eigenanteil von 1 Euro für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder in Tagespflege, Schulen und Horten übernehmen, bleiben auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – und damit des Bildungs- und Teilhabepakets – ohne gleichzeitige Leistungsminderung möglich.

Dabei ist für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu differenzieren:

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von 1 Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbeziehern Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu

berücksichtigen (vgl. § 11 SGB II). Diese Umsetzungsform dürfte aber im Regelfall nicht gewollt sein.

Unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Bezuschussung des Eigenanteils von 1 Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Absatz 6 SGB II.

Bei der Sozialhilfe (SGB XII) besteht eine dem § 1 Absatz 1 Nummer 11 Alg II-V entsprechende Regelung nicht. Hier gilt zur näheren Bestimmung von Einkommen die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII. Danach sind Sachbezüge, auch Kost, als Einnahmen zu bewerten. Es ist aber davon auszugehen, dass im Anwendungsbereich des SGB XII in der Praxis eine Anrechnung des Mittagessenzuschusses der Kommune nicht erfolgen wird, da dies für die Kommune ein „In-sich-Geschäft“ darstellen würde. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Kommune erst freiwillig einen Zuschuss zum Mittagessen zahlt und diesen dann als Träger der Sozialhilfe in gleicher Höhe als Einkommen vom Regelbedarf des Kindes wieder absetzt. Zudem dürften die Kommunen dafür Sorge tragen, dass Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, mit Kindern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, gleich behandelt werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie werden die zivilen und militärischen Bundeswehrangehörigen der verschiedenen Dienstgradgruppen bzw. Laufbahnen konkret durch das Bundesministerium der Verteidigung in die Entwicklung des Konzepts für die Bundeswehrreform eingebunden, und inwiefern wurden daraufhin bereits konkrete Vorschläge in das Reformkonzept übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 18. März 2011**

Die Beteiligung der zivilen und militärischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Umbauprozess ist ausdrücklich gewollt, denn die Fähigkeiten der Beschäftigten sind das Fundament des Umbaus. Der Umbau ist und bleibt ein fortlaufender Prozess mit vielen Entscheidungsschritten. Dabei bietet sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit der kontinuierlichen Begleitung und konstruktiven Unterstützung durch Vorschläge, Hinweise und Anregungen.

Der über den Intranetauftritt „Neugestaltung der Bundeswehr“ zugängliche Wiki-Service Bw eröffnet die Möglichkeit, sich mit Fragen und Anregungen direkt an den Arbeitsstab „Umbau der Bundes-

wehr“ (ASUBw) zu wenden oder in eine Diskussion mit anderen Nutzern einzutreten.

Die Personalvertretungen werden im Rahmen der bewährten vertrauensvollen Zusammenarbeit kontinuierlich und umfassend durch regelmäßige Unterrichtungen und Gespräche über laufende Planungen informiert. Im Rahmen dieser Gespräche werden Meinungen, Sorgen bzw. Vorschläge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Planungen zum Umbau eingebracht. In dieser Form findet auch der Meinungsaustausch mit den Berufsverbänden und Gewerkschaften statt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Kooperationsgesellschaften (z. B. BWI-Informationstechnik GmbH), die keinen Zugriff auf das Intranet haben, ist die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse geplant, an die sie ihre Fragen, Wünsche und Anregungen senden können. Diese werden ähnlich wie beim Wiki-Service Bw durch den ASUBw ausgewertet und Fragen – soweit möglich – beantwortet.

64. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung konkret die „gravierenden Fehler“ nach Art und Anzahl in der Dissertation des Bundesministers der Verteidigung Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, die dieser öffentlich und in seinem Brief an die Universität Bayreuth als „mein Fehlverhalten“ bezeichnet hat und die die Gründe für seine Bitte um Rücknahme der Verleihung seines Doktorgrades waren, und wie begründet die Bundesregierung und insbesondere die Bundeskanzlerin ihre Auffassung, der Bundesminister der Verteidigung habe nicht vorsätzlich falsch erklärt, er habe bei der Anfertigung der Dissertation keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, angesichts der Menge der über hundert auch längeren Textstellen aus anderen Werken, die ohne Herkunftsangaben in die Dissertation übernommen worden sind und angesichts der Tatsache, dass in den übernommenen längeren Textstellen offensichtlich gezielt einzelne Wörter und Begriffe verändert worden sind, um die Fremdherkunft zu verschleiern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 14. März 2011**

Eine abschließende Bewertung und Qualifizierung der Vorwürfe obliegt allein der Universität Bayreuth bzw. der Staatsanwaltschaft.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

65. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welcher rechtlichen Argumentation begründet die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der „Extremismusklausel“, gegen die sowohl Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis in seinem Rechtsgutachten (siehe www.netzwerk-courage.de/downloads/Gutachten1_Extremismusklausel.pdf) als auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (siehe Plenarprotokoll 17/90 TOP 10) grundlegende juristische Bedenken vorgebracht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 23. März 2011**

Die gegen die Demokratieerklärung geltend gemachten Bedenken greifen im Ergebnis nicht.

Insbesondere ist die Demokratieerklärung mit dem Gleichheitsgrundsatz, Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), vereinbar. Bei einer Vergabe von Zuwendungen müssen alle Empfänger nach denselben Kriterien behandelt werden und dieselben, in den Förderrichtlinien vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen.

Da die Demokratieerklärung ausnahmslos allen Organisationen abverlangt wird, die Zuwendungen aus dem Förderprogramm erhalten wollen, ist eine Ungleichbehandlung nicht erkennbar.

Ebensowenig verletzt das Verlangen nach der Demokratieerklärung das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG. Es steht allen Antragstellern frei, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzulegen oder auch zu unterlassen. Ebenso steht es allen Organisationen frei, wie sie sich äußern wollen.

Die in der Demokratieerklärung verwendeten Begriffe und Formulierungen, wie z. B. „Partner“, „Ziele des Grundgesetzes“, sind angesichts der Erläuterungen in den Hinweisen zur Erklärung für Demokratie, die die Bundesregierung als Auslegungshilfe für die geförderten Träger erstellt hat, hinreichend bestimmbar.

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Die Demokratieerklärung soll verhindern, dass Fördermittel, die der Staat aus Steuermitteln zur Förderung von Demokratie, Grundrechtsbewusstsein und Toleranz bereitstellt, Organisationen oder Personen zufließen, die ihrerseits nicht bereit sind, für Demokratie, Grundrechtsbewusstsein und Toleranz einzutreten. Hierfür ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Die frühere Praxis, lediglich in einer Anlage zu Zuwendungsbescheid entsprechende Hinweise zu geben, hatte für die Zuwendungsempfänger eine wesentlich geringere Appellfunktion. Der Sache nach bedeutet die neue

Praxis gegenüber der früheren keine Vermehrung oder Verstärkung der von jeher gegebenen Pflichten.

66. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Kürzung der Mittel um mehr als die Hälfte für die Jahre 2012 und 2013 bei den Programmen „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“ vor dem Hintergrund, dass für die letzten drei Jahre für die Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“ damit 144 Mio. Euro zur Verfügung standen (also pro Jahr 48 Mio. Euro) und jetzt für zwei Jahre nur noch 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 23. März 2011**

Die Mittel für die Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“ sind nicht gekürzt worden. Die derzeitige Förderung der aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programme endet im August 2011. Aufgrund des Erfolgs und der Qualität der Maßnahmen hat sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erfolgreich dafür eingesetzt, dass diese im Sommer 2011 nicht ersatzlos auslaufen. Es ist dem BMFSFJ gelungen, weitere Fördermittel in Höhe von 50 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds für die Programme zur Verfügung zu stellen.

67. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Auf wie viele Standorte werden die Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (bislang 196 Standorte) und „Kompetenzagenturen“ (bisher 204 Standorte) im Förderzeitraum 2012/2013 gekürzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 23. März 2011**

Wie viele Standorte in der neuen Programmphase gefördert werden können, hängt von der Zahl der Interessenbekundungen und der Höhe des pro Standort beantragten Fördervolumens ab. Das am 11. März 2011 eröffnete zweistufige Ausschreibungsverfahren endet am 20. Mai 2011; erst danach sind hierzu konkrete Aussagen möglich.

68. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Wie sollen sich die Träger, wenn ab dem 1. Januar 2012 die bis zu 20-prozentige Kofinanzierung aus Bundesmitteln nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und/oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr möglich ist, nach Meinung der Bundesregierung in Zukunft kofinanzieren, und sind Vereinbarungen mit den Ländern getroffen worden, dass diese einen größeren Anteil der Finanzierung übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Hermann Kues**
**vom 23. März 2011**

Die Kompetenzagenturen können nach dem Förderleitfaden für die neue Programmphase ab 2012 unter anderem eine Kofinanzierung aus dem Förderbereich der Jugendmigrationsdienste erbringen. Die Länder wurden über die verschiedenen Varianten der Kofinanzierung vor Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens informiert. Ob und in welchem Umfang die Länder sich künftig finanziell beteiligen, liegt in ihrem Verantwortungsbereich.

69. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Hat die Bundesregierung Entscheidungen getroffen, zukünftig die ESF-Regiestellen aller zukünftigen Bundesprogramme in das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst zu überführen, und bedeutet das, dass für das Sozialpädagogische Institut Berlin (SPI) die Regiestellenverträge mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ohne Anschlussperspektive im Februar 2012 auslaufen werden, und heißt das, dass das SPI ab 2014 keinerlei Regiestellenverantwortung mehr haben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Dr. Hermann Kues**
**vom 23. März 2011**

Eine Entscheidung der Bundesregierung, zukünftig die ESF-Regiestellen aller Bundesprogramme auf das Bundesamt für den Zivildienst zu übertragen, wurde nicht getroffen. Das BMFSFJ hat entschieden, die Administration der ESF-Programme „JUGEND STÄRKEN“ und „Mehrgenerationenhäuser“ nach dem Auslaufen der aktuellen Programmphasen auf das Bundesamt für den Zivildienst zu übertragen. Weitergehende Entscheidungen, insbesondere zu solchen ESF-Programmen, deren aktuelle Programmphase nicht im Jahr 2011 endet, wird das Bundesministerium zu gegebener Zeit jeweils programmspezifisch treffen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notfallversorgung für Schmerzpatienten in Pflegeheimen mit Betäubungs- und Schmerzmitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Regelung der Fünfundzwanzigsten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung für den Betäubungsmittelnotfallvorrat in Hospizen und im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung auch auf die Palliativversorgung in Pflegeheimen auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. März 2011**

Die Versorgung der Patientinnen und Patienten in Alten- und Pflegeheimen mit betäubungsmittelhaltigen Schmerzmitteln erfolgt, wie auch die Versorgung mit anderen Arzneimitteln, auf der Grundlage von individuellen ärztlichen Verschreibungen entsprechend dem jeweiligen Therapieerfordernis.

Die Betäubungsmittelversorgung in Alten- und Pflegeheimen wird neben den allgemeinen Bestimmungen für das Verschreiben von Betäubungsmitteln im Wesentlichen in § 5b der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt. Hierin sind sowohl gesonderte Vorschriften für die Lagerung der Betäubungsmittel als auch Möglichkeiten der Wiederverwendung von Betäubungsmitteln niedergelegt.

Auf Veranlassung des verschreibenden Arztes können die Betäubungsmittel beim Personal des Alten- und Pflegeheimes gelagert werden. Dadurch sind die notwendigen Betäubungsmittel bei vorausschauender Verschreibung jederzeit vor Ort verfügbar.

Weiterhin können nicht mehr benötigte Betäubungsmittel für einen anderen Patienten des behandelnden Arztes in dem Alten- und Pflegeheim erneut verschrieben oder an eine versorgende Apotheke zum Zwecke der Weiterverwendung in einem Alten- und Pflegeheim zurückgegeben werden (§ 5b Absatz 4 BtMVV).

Im Rahmen der Fünfundzwanzigsten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung, die am 2. März 2011 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde, sollen vorrangig die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und der Versorgung in stationären Hospizen neu geregelt werden. Gemäß dem neu geschaffenen § 5c BtMVV ist vorgesehen, dass für Notfälle in stationären Hospizen und Einrichtungen der SAPV in Zukunft ein nicht an einen einzelnen Patienten gebundener Notfallvorrat an Betäubungsmitteln angelegt werden darf.

Im Vergleich zu Hospizen und der durch die SAPV betreuten, schwer kranken Patientenklientel besteht bei den Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen eine abweichende Morbiditätsstruktur. Da-

raus resultiert ein jeweils unterschiedlicher Betäubungsmittelbedarf. Es wurde daher davon abgesehen, diese neuen Regelungen auch auf Alten- und Pflegeheime auszudehnen.

71. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche Höhe werden nach Berechnungen oder Schätzungen der Bundesregierung der durchschnittliche und der kassenindividuelle Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2015 haben, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die laut Berichten der „Süddeutsche Zeitung“ vom 14. März 2011 für 2015 geplante Erhöhung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds um 700 Mio. Euro ausreichen wird, um den Sozialausgleich allein aus Steuermitteln zu bezahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 22. März 2011**

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist mit dem GKV-Finanzierungsgesetz (GKV-FinG) gesetzlich auf 15,5 Prozent festgeschrieben worden. Einen kassenindividuellen Beitragssatz gibt es nicht mehr. Krankenkassen können kassenindividuelle Zusatzbeiträge nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erheben. Die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags wird nach § 242a Absatz 2 SGB V vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des beim Bundesversicherungsamt gebildeten Schätzerkreises im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das Folgejahr jeweils zum 1. November eines Kalenderjahres festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2015 wird demnach im Herbst 2014 ermittelt und zum 1. November 2014 bekannt gegeben.

Ab dem Jahr 2015 leistet der Bund nach § 221b SGB V zum Sozialausgleich Zahlungen an den Gesundheitsfonds. In den Eckwerten der mittelfristigen Finanzplanung sind dafür für das Jahr 2015 700 Mio. Euro vorgesehen. Die konkrete Höhe dieser Zahlungen ist im Jahr 2014 gesetzlich festzulegen.

72. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.)

Aufgrund welcher Datenlage bzw. beitragssatzrelevanten Erkenntnisse führt der Staatsekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Stefan Kapferer, in seinem Antwortschreiben an die Vorsitzende des Vorstands des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen, Dr. Doris Pfeiffer, vom 7. März 2011 aus, dass „die an die GKV abzuführenden Beiträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Jahr der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2005) so bemessen wurden, dass der mit der Überführung des betroffenen Personenkreises in die neue ALG-II-Leistung einge-

tretene Krankenversicherungsschutz im Rahmen einer belastungsneutralen Lösung zu keinen weiteren finanziellen Belastungen in der GKV geführt habe“, obwohl die Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2003 schon darauf hingewiesen haben, dass die „vorgesehene Beitragshöhe von 125,01 Euro für die Krankenversicherung und 14,86 Euro für die Pflegeversicherung bei weitem nicht ausreicht, um die entstehenden Krankheitskosten zu decken“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 22. März 2011**

In dem Antwortschreiben an die Vorsitzende des Vorstands des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen, Dr. Doris Pfeiffer, vom 7. März 2011 verwies der Staatssekretär Stefan Kapferer auf das Einführungsjahr für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) wurde eine für die GKV und den Bundeshaushalt ausgewogene finanzielle Regelung getroffen: Für die gesetzliche Krankenversicherung sollten die von ihrer Versichertengemeinschaft ohnehin getragenen Solidarlasten für einzelne Personengruppen nicht noch weiter erhöht werden. Dementsprechend wurden die an die GKV abzuführenden Beiträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Jahr der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende so bemessen, dass der mit der Überführung des betroffenen Personenkreises in die Arbeitslosengeld-II-Leistung eingetretene Krankenversicherungsschutz im Rahmen einer belastungsneutralen Lösung zu keinen weiteren finanziellen Belastungen in der GKV führte.

Diesem Grundsatz folgend ergab sich ein vom Bund zu tragender und an die GKV abzuführender monatlicher Beitrag für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von seinerzeit rund 125 Euro, der seitdem in Anlehnung an die Entwicklung der Bezugsgröße (also der Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten) jährlich dynamisiert wird und zurzeit rund 131 Euro beträgt. Eine vollständige Kostendeckung war und ist somit mit dieser Beitragserhebung – wie im Übrigen in ähnlicher Weise auch für andere Personengruppen in der GKV – nicht verbunden.

73. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Fragen werden in dem geplanten Gutachten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Vergütungssituation der Hebammen untersucht, und wann genau ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

74. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sollen in dem Gutachten des BMG zur Vergütungssituation der Hebammen in Deutschland auch Fragen zur Lage der freiberuflich tätigen Hebammen und der Geburtshäuser analysiert werden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 7. Februar 2011**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die beiden Fragen gemeinsam beantwortet.

Mit dem in den Fragen genannten Gutachten soll die derzeit noch unzureichende Datenlage im Hinblick auf die Vergütungssituation der Hebammen und die Versorgung mit Hebammenleistungen verbessert werden. Berücksichtigt werden sollen dabei ausdrücklich auch die Situation freiberuflich tätiger Hebammen und die außerklinische Geburtshilfe. Die Vorarbeiten zur Erstellung des Gutachtens laufen derzeit noch. Konkrete Aussagen zu den in der Leistungsbeschreibung angeführten Fragen sowie zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens können aus vergaberechtlichen Gründen vor der Ausschreibung nicht gemacht werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

75. Abgeordneter **Uwe Beckmeyer** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Weisung gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), dass Vertreter der Ämter und Direktionen im Zusammenhang mit der geplanten Strukturreform der WSV nicht mehr in Kontakt zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages treten dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. März 2011**

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurden auf der Grundlage der für alle dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nachgeordneten Behörden geltenden Rahmengeschäftsordnung aufgefordert, Besuchswünsche von Abgeordneten des Deutschen Bundestages dem BMVBS anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Bei Besuchswünschen im Zusammenhang mit der WSV-Reform wurden die Behörden angewiesen, die Abgeordneten an das BMVBS zu verweisen, weil die Behörden der WSV zurzeit keine Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Netzstruktur auf die Organisation machen können. Gesprächswünsche und Informationsbesuche von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu anderen Themen sind davon nicht betroffen und aus Sicht der Bundesregierung unverändert wün-

schenswert. Zu Fragen der WSV-Reform steht das BMVBS jederzeit zur Verfügung.

76. Abgeordneter **Uwe Beckmeyer** (SPD)

Wie verhält sich nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Weisung mit den Rechten der frei gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. März 2011**

Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden durch die regierungsinterne Entscheidung, welche Stelle für informatorische Anfragen von Abgeordneten bereitsteht, nicht beeinträchtigt.

77. Abgeordneter **Garrelt Duin** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung entsprechende Kritik, dass in Deutschland Genehmigungsverfahren für Offshorewindparks – auch im Vergleich zu anderen Staaten – sehr lange dauern, und sieht die Bundesregierung hierin eine Gefahr, dass Investitionsentscheidungen zulasten des Wirtschaftsstandortes Deutschland getroffen werden, weil in anderen Nord- bzw. Ostseeanrainerstaaten die Genehmigungsprozesse einfacher und schneller erfolgen, so dass der Ausbau der Offshorewindenergie dort schneller vorankommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. März 2011**

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Genehmigungsverfahren für Offshorewindparks besonders lange dauern. Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens zwischen Antragstellung und Genehmigung beträgt einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen etwa drei bis vier Jahre. Wesentlich längere Verfahrensdauern sind die Ausnahme und beruhen auf den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Gegenstand der Verfahren sind Großvorhaben mit Auswirkungen auf vielfältige andere Belange, Nutzungen und Interessen, die auch nach europarechtlichen Vorgaben sorgfältig durch den Antragsteller ermittelt und durch die beteiligten Behörden bewertet werden müssen. Im Hinblick auf die Ermittlung ist zu berücksichtigen, dass das Grundlagenwissen in Bezug auf das Meer bei Weitem nicht so ausgeprägt ist wie entsprechend an Land; zudem sind die naturschutzfachlichen Untersuchungen durch den Einsatz von Schiffen und Flugzeugen wesentlich aufwendiger. Allein für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen ist mindestens ein Jahr zu veran-

schlagen. Ferner kostet die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung Zeit.

Im Vergleich zu den Nachbarstaaten liegen die deutschen Projekte deutlich weiter vor den Küsten in Bereichen mit großen Wassertiefen. Das stellt besondere Herausforderungen dar, die längere Genehmigungsverfahren bedingen.

Wenn man berücksichtigt, dass einerseits inzwischen 30 Windparks mit zusammen 1 925 Einzelanlagen genehmigt worden sind, andererseits aber erst drei Windparks errichtet bzw. im Bau sind, wird deutlich, dass das Genehmigungsverfahren keinen Engpass für die Entwicklung der deutschen Offshorewindenergie darstellt.

78. Abgeordneter **Garrelt Duin** (SPD)

Was beabsichtigt die Bundesregierung für eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu unternehmen, und wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. März 2011**

Dem Sofortprogramm zum Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 entsprechend soll die Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung eine Konzentrationswirkung erhalten. Das bedeutet, dass daneben gesonderte weitere Genehmigungen anderer Behörden nicht mehr erforderlich sind. Da sich der Antragsteller nur noch an eine Behörde zu wenden braucht, werden weitere Genehmigungsverfahren, die sonst erforderlich wären, eingespart.

Die Änderung setzt eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage der Seeanlagenverordnung, des Seeaufgabengesetzes voraus. Diese Änderung erfolgt im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften. Der Entwurf soll demnächst im Kabinett verabschiedet werden.

79. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche Ergebnisse hat die Bundesregierung bei der zeitnah angekündigten Analyse und Bewertung der unterschiedlichen gutachterlichen Ergebnisse zum Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) der Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung erzielt (siehe Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage 158 auf Bundestagsdrucksache 17/4639), nachdem für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung für die Bundesschienenwege ein NKV von 6,7:1 errechnet wurde, das Planungsbüro VIEREGG-RÖSSLER GmbH jedoch zu einem Wert von unter 1 gelangt, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. März 2011**

Die Unterschiede in den Ergebnissen des Auftragsgutachtens des Büros VIEREGG-RÖSSLER GmbH zu den Untersuchungen der Bedarfsplanüberprüfung durch BVU und Intraplan bei der Bewertung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens der Hinterlandanbindung an die feste Fehmarnbeltquerung ergeben sich aus abweichenden, teilweise unzutreffenden Annahmen des Gutachterbüros VIEREGG-RÖSSLER GmbH und einer unterschiedlichen Bewertungsmethodik.

Unzutreffend sind insbesondere die Aussagen der VIEREGG-RÖSSLER GmbH zum in der Studie von BVU und Intraplan unterstellten Verhältnis der Betriebskosten zwischen Straße und Schiene. Hier hat die VIEREGG-RÖSSLER GmbH Werte aus dem Gutachten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht sachgerecht verwendet. Zudem ist zu beachten, dass in der Untersuchung zur Bedarfsplanüberprüfung gesamtwirtschaftliche Kosten und nicht betriebswirtschaftliche Kosten oder gar Transportpreise betrachtet werden.

Die VIEREGG-RÖSSLER GmbH zweifelt des Weiteren die Höhe der verlagerten Güterverkehrsleistung an, verwechselt in ihrer Argumentation jedoch die Annahmen zur durchschnittlichen Transportweite der Güter mit den Annahmen zur durchschnittlichen Transportweite der Güterzüge.

Bezüglich angeblicher Inkonsistenzen der Daten innerhalb des Mengengerüsts der verlagerten Verkehre im Gutachten von BVU und Intraplan wird übersehen, dass der Mehrverkehr auf der Schiene nicht ausschließlich aus Verlagerungen vom Straßenverkehr stammt, sondern auch aus Luftverkehr und induziertem Verkehr.

Das relativ hohe Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Schienenhinterlandanbindung auf deutscher Seite ergibt sich plausibel aus der Auflösung der entstehenden Kapazitätsengpässe nach Eröffnung der festen Fehmarnbeltquerung. Dieses von dänischer Seite erstellte Bauwerk ist im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung als realisiert unterstellt und deshalb nicht selbst Gegenstand der Untersuchung. Das Projekt der Schienenhinterlandanbindung ist somit weiterhin gesamtwirtschaftlich vorteilhaft.

80. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie des Institutes für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) in Bremen über „Die weitere Reduzierung des Schwefelgehalts in Schiffsbrennstoffen auf 0,1 % in Nord- und Ostsee im Jahr 2015: Folgen für die Schifffahrt in diesem Fahrtgebiet“ vor dem Hintergrund, dass – ähnlich wie das ISL – zuvor bereits finnische, belgische und schwedische Studien zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation IMO beschlossene Reduzierung des Schwefelgehalts in

Nord- und Ostsee eine erhebliche Verkehrsverlagerung vom Wasser auf die Straße mit Mehrverkehren in einer Größenordnung von bis zu 60 Millionen zusätzlichen Lkw-Kilometern auf deutschen Straßen nach sich ziehen würde, und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dies verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. März 2011**

Es ist das Ziel der Bundesregierung, unerwünschte Verkehrsverlagerungen von See an Land zu vermeiden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und unter Einbeziehung aller relevanten Wirtschaftsverbände eingerichtet, die Vorschläge zur Vermeidung solch unerwünschter Verkehrsverlagerungen erarbeiten soll. Es ist beabsichtigt, diese anlässlich der Siebten Nationalen Maritimen Konferenz vorzustellen. Die Ergebnisse der ISL-Studie werden dabei in Betracht gezogen.

81. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Inwieweit ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bei der geplanten B 9/B 420-Ortsumgehung Nierstein bereit, mit der rheinufernahen Trasse, der so genannten Niersteiner Lösung, die auch vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau favorisiert wird, als Vorzugsvariante in das Raumordnungsverfahren zu gehen, und bis wann beabsichtigt das Bundesministerium – unter Angabe der ggf. dafür noch einzuholenden Informationen –, eine Entscheidung über die Vorzugsvariante für das Raumordnungsverfahren zu treffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 24. März 2011**

Die Festlegung einer Vorzugsvariante konnte bisher noch nicht erfolgen, da die hierfür notwendigen Planungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen vom zuständigen Landesministerium mehrfach überarbeitet und hinterfragt werden mussten. Nachdem erst kürzlich nochmal ergänzende Unterlagen vorgelegt wurden, ist es nunmehr möglich, die Prüfungen voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres abzuschließen.

82. Abgeordnete **Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Steht die Bundesregierung dazu, dass die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen, insbesondere bei der Flensburger Förde, auch nach der angekündigten Reform künftig garantiert wird, um Planungssicherheit für die Unternehmen vor

Ort zu gewährleisten, und ist insbesondere die Anbindung des Flensburger Hafens nach dem aktuellen Stand der Planung als Randnetz oder Nebennetz vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. März 2011**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2011 ein Konzept zur Modernisierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgelegt. Kernelement dieses Konzeptes ist die Neustrukturierung des Netzes der Bundeswasserstraßen, nach der sich zukünftig auch die Aufgabenerledigung der WSV bei Ausbau, Betrieb und Unterhaltung richten wird. Aufgrund der begrenzten Ressourcenausstattung der WSV ist die beabsichtigte Konzentration der zukünftigen Aufgabenerledigung unausweichlich.

Das Konzept beschreibt zunächst abstrakt – getrennt für den Binnen- und Küstenbereich – die Kriterien, nach denen einzelne Wasserstraßen den jeweiligen Kategorien der neuen Netzstruktur zugeordnet werden. An Wasserstraßen mit hoher Verkehrsbedeutung werden zukünftig neben dem Ausbau auch der Betrieb und die Unterhaltung intensiviert.

Das BMVBS wird die einzelnen Wasserstraßen den Netzkategorien zuordnen und im Anschluss daran dann die netzbezogene Aufgaben- und Personalstruktur und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Aufbauorganisation der WSV festlegen.

Im April dieses Jahres wird das BMVBS dazu dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einen weiteren Bericht vorlegen. Daher können zurzeit – wie in vergleichbaren Fällen – keine konkreteren Aussagen hierzu gemacht werden.

83. Abgeordneter **René Röspel** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Zukunft des Rangierbahnhofes Hagen-Vorhalle vor, und wie bewertet die Bundesregierung diese Planungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. März 2011**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hatte vor Jahresfrist mitgeteilt, dass die im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise vorgenommenen vorübergehenden Änderungen der Zugbildungsorganisation keinen Rückzug der DB Schenker Rail Deutschland AG aus Hagen-Vorhalle bedeuten. Neuere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen verweise ich auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund, DB AG und Ländern infolge der Bahnreform (Anlage 1 zur Bundestagsdrucksache 13/6149 vom 18. November 1996) sowie zur Stär-

kung des parlamentarischen Fragerechts (Bundestagsdrucksache 16/8467 vom 10. März 2008).

84. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass durch die wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot für nichtig erklärte und noch immer ausstehende Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften auch Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Sicherheit des Fahrradverkehrs noch nicht umgesetzt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 21. März 2011**

Die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verstößt gegen das Verfassungsrecht. Die Verordnung wurde zum Anlass genommen, um zurückliegende Änderungsverordnungen ebenfalls auf die Konformität mit dem Verfassungsrecht zu überprüfen. Um in diesem Zusammenhang aufgetretenen Rechtsunsicherheiten zu begegnen, soll die Straßenverkehrsordnung nun in Gänze neu erlassen werden. Bei der Prüfung der Änderungsverordnung wurden auch zahlreiche Fehler bei den geänderten Radverkehrsvorschriften offenbar, die nun im Neuerlass ebenfalls behoben werden. Die Vielzahl der festgestellten Fehler verhindert ein schnelleres Inkrafttreten des Neuerlasses.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

85. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lautet der Wortlaut der Anordnung der Betriebseinstellung für die Atomkraftwerke, die von den Ländern erlassen wurden, aber auf „Bitten und in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium“ ergangen sind (Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg vom 16. März 2011, www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/79555/) und der Bundesregierung daher bekannt sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 24. März 2011**

Soweit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bekannt, orientieren sich die Anordnungen der

Länder für die einstweilige Betriebseinstellung der sieben ältesten deutschen Kernkraftwerke an der Bitte des BMU, deren Inhalt wie folgt lautet:

„I.

Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Kernkraftwerken haben beschlossen, die Sicherheit aller Kernkraftwerke in Deutschland im Lichte der Ereignisse in Japan zu überprüfen. Sie haben ferner beschlossen, die sieben ältesten deutschen Kernkraftwerke für einen Zeitraum von drei Monaten vom Netz zu nehmen.

Die bisher unbestrittene Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke beruht auf der Einhaltung des Atomgesetzes, der auf dem Atomgesetz beruhenden Rechtsverordnungen und der erteilten Genehmigungen. Die Vorkommnisse in Japan haben jedoch gezeigt, dass Ereignisse auch jenseits der bisher berücksichtigten Szenarien eintreten können. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, die Lage unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse vorbehaltlos zu analysieren und hieraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Zu diesem Zweck wird die Reaktorsicherheitskommission als Gremium unabhängiger Experten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder und dem Bundesumweltministerium eine neue Risikoanalyse im Lichte der Ereignisse in Japan für alle deutschen Kernkraftwerke vornehmen.

II.

Für die dreimonatige Betriebseinstellung der sieben ältesten Anlagen als vorläufige aufsichtliche Maßnahme sieht das Atomgesetz § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes als einschlägige Rechtsgrundlage vor. Auf dieser Rechtsgrundlage kann bei Vorliegen eines Gefahrenverdachts die einstweilige Betriebseinstellung angeordnet werden. Ein derartiger Verdacht ist im Atomrecht bereits dann gegeben, wenn sich wegen begründeter Unsicherheiten im Rahmen der Risikovorsorge Schadensmöglichkeiten nicht völlig ausschließen lassen.

Insbesondere für die sieben ältesten deutschen Anlagen – denen auch bereits im Rahmen einer Differenzierung der Laufzeitverlängerung eine geringere zusätzliche Elektrizitätsmenge zugewiesen wurde – ist nach den Ereignissen in Japan zu überprüfen, inwieweit bisher nicht berücksichtigte Szenarien nunmehr eine neue Bewertung erfordern. Da sich gerade bei älteren Anlagen die Frage nach den in der Auslegung berücksichtigten Szenarien in besonderer Weise stellen kann, haben sich die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Kernkraftwerken dazu entschlossen, diese Anlagen für den Zeitraum der Überprüfung vom Netz zu nehmen. Dies ist Ausdruck äußerster Vorsorge, der sich die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten zum Schutz der Bevölkerung verpflichtet sehen.

III.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs bitte ich Sie daher, der Anordnung der zwischen der Bundesregierung und den Minister-

präsidenten der Bundesländer mit Kernkraftwerken vereinbarten dreimonatigen Betriebseinstellung der sieben ältesten deutschen Kernkraftwerke § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes als Rechtsgrundlage zu Grunde zu legen und diese mit den Ausführungen unter II. zu begründen.“

86. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Was bedeutet das am 14. März 2011 ausgesprochene Moratorium zur Laufzeitverlängerung von Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland für den Weiterbetrieb der Blöcke A und B des Kernkraftwerks Biblis?

87. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Wann werden die Blöcke A und B des Kraftwerks Biblis endgültig stillgelegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 24. März 2011**

Die Blöcke A und B des Kernkraftwerkes Biblis gehören zu den sieben ältesten deutschen Kernkraftwerken, die für einen Zeitraum von drei Monaten vom Netz genommen wurden. Nach Erhalt der Anordnung der hessischen Aufsichtsbehörde zur einstweiligen Betriebseinstellung hat die RWE Power AG als Betreiberin des Kernkraftwerkes am 18. März 2011 Block A abgefahren, um die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen vornehmen zu können. Das Kraftwerk Biblis Block B befindet sich bereits seit dem 25. Februar 2011 im revisionsbedingten Stillstand.

Die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan bedeuten einen Einschnitt – für Japan und die ganze Welt. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Kernkraftwerken haben deshalb beschlossen, die Sicherheit aller Kernkraftwerke in Deutschland zu überprüfen. Die Vorkommnisse in Japan haben gezeigt, dass Ereignisse auch jenseits der bisher berücksichtigten Szenarien eintreten können. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, die Lage unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse vorbehaltlos zu analysieren. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die Risikoanalyse aller deutschen Kernkraftwerke von der Reaktorsicherheitskommission als Gremium unabhängiger Experten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder vorgenommen.

Bei dieser Sicherheitsanalyse ist zu überprüfen, inwieweit bisher nicht berücksichtigte Szenarien nunmehr eine neue Bewertung erfordern. Dabei sollen auch externe Risiken betrachtet werden, die denen vergleichbar sind, die sich in Japan ereignet haben. Die Reaktorsicherheitskommission hat am 17. März 2011 die Beratungen zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung für die deutschen Kernkraftwerke aufgenommen. Alle Beteiligten sind aufgerufen, diesen Prüfprozess sehr ernst zu nehmen. Daraus folgt natürlich, dass nicht

schon am Beginn dieses Prüfprozesses über mögliche Ergebnisse oder einzelne Teilaspekte des Prüfbereiches Auskunft gegeben werden kann. Nach Ablauf der Prüffrist wird zu beurteilen sein, welche konkreten Entscheidungen getroffen werden müssen. Die Überprüfung dient genau dieser Entscheidungsfindung.

88. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Wie viel Honorar wurde an diejenigen Anwaltskanzleien für ihre Dienstleistungen jeweils gezahlt, die an der Erarbeitung des aus der 16. Legislaturperiode stammenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (Bundestagsdrucksache 16/12782) beteiligt waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 22. März 2011**

Für die rechtswissenschaftliche Unterstützung bei der Prüfung unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungsmöglichkeiten und bei der Begutachtung ausgewählter rechtlicher Fragestellungen vor und während der Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid im Rahmen eines Vorhabens des Umweltforschungsplanes betrug die Anwaltshonorarzahlung rund 190 000 Euro.

89. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen des vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bearbeiteten Forschungsvorhabens „Steuerliche Behandlung von Firmenwagen – Analyse von Handlungsoptionen zur Novellierung der Firmenwagenbesteuerung in Deutschland“, und wann wird dieses Gutachten zur Veröffentlichung freigegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 21. März 2011**

Die Studie untersucht die steuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von Firmenwagen auf Seiten der Beschäftigten sowie die steuerlichen Aspekte bei der Anschaffung von Firmenfahrzeugen für Unternehmen.

Die Forschungsnehmer haben verschiedene Konzepte zur Reform der Dienstwagenbesteuerung entwickelt. Ein Implementierungsvorschlag sieht vor, auf der Nutzerseite eine nutzungsbezogene Komponente (Fahrstrecke, Verbrauch) zu berücksichtigen und auf der Be-

schaffungsseite einen Faktor einzuführen, der sich an den $CO_2$-Emissionen der Fahrzeuge orientiert.

Die Studie ist zur Veröffentlichung freigegeben. Die Bundesregierung macht sich die Handlungsempfehlungen der Studie nicht zu eigen, da noch keine abschließende Bewertung der Studie vorgenommen wurde.

90. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der nuklearen Katastrophe in Japan eine dauerhafte oder vorübergehende Aussetzung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 21. März 2011**

Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Kernkraftwerken haben beschlossen, die Sicherheit aller Kernkraftwerke in Deutschland im Lichte der Ereignisse in Japan überprüfen zu lassen und hierzu die sieben ältesten deutschen Kernkraftwerke als vorläufige aufsichtliche Maßnahme nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes für einen Zeitraum von drei Monaten vom Netz zu nehmen. Dies ist Ausdruck äußerster Vorsorge, der sich die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten zum Schutz der Bevölkerung verpflichtet sehen.

Bereits aus der einstweiligen Betriebseinstellung der sieben älteren deutschen Kernkraftwerke zum Zwecke der Überprüfung folgt, dass nicht schon am Beginn dieses Prüfprozesses über mögliche Ergebnisse oder einzelne Teilaspekte des Prüfbereiches Auskunft gegeben werden kann. Nach Vorliegen der Überprüfungsergebnisse wird zu beurteilen sein, welche konkreten Entscheidungen getroffen werden müssen. Die dreimonatige Frist dient genau dieser Entscheidungsfindung.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

91. Abgeordnete **Priska Hinz (Herborn)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche zusätzlichen und neuen Maßnahmen plant die Bundesregierung in den nächsten Jahren angesichts der Ergebnisse der Leo.Level-one-Studie, wonach in Deutschland mindestens 7,5 Millionen funktionale Analphabeten wohnen, und wie viele Mittel werden dafür in den nächsten Jahren zur Verfügung gestellt?

92. Abgeordnete **Priska Hinz (Herborn)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird ein Konzept zum angekündigten Grundbildungspakt für Alphabetisierung vorliegen, und wie werden Doppelstrukturen zu den bereits bestehenden Aktionsprogrammen vermieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 24. März 2011**

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung strebt zusammen mit den Ländern einen Grundbildungspakt für Alphabetisierung an, mit dem ein breites gesellschaftliches Bündnis gegen Analphabetismus geschlossen wird. In diesem Zusammenhang plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung u. a. ein Förderprogramm zur arbeitsplatzorientierten Alphabetisierung und Grundbildung. Ein Konzept für den Pakt wird derzeit gemeinsam mit den Partnern erarbeitet.

93. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Welche Planungen mit welchen Vorbereitungsschritten hat die Bundesregierung für die diesjährige Nationale Bologna-Konferenz (Termin, Themen, einzuladende Personen, Zeitrahmen), und wie werden die Studierendenverbände im Vergleich zum letzten Jahr in die Vorbereitung einbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 25. März 2011**

Die diesjährige Nationale Bologna-Konferenz wird am 6. Mai 2011 in Berlin stattfinden. Einladungen zu der Veranstaltung von der Bundesministerin Dr. Annette Schavan und dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz werden rechtzeitig versendet.

Eine Beteiligung aller Akteure im Hochschulbereich an der Konferenz, darunter auch der Studierenden, ist selbstverständlich vorgesehen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

94. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Wie hoch ist der Anteil der durch Korruption im In- und Ausland verloren gegangenen Mittel der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit in den letzten drei Jahren (bitte in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil des jeweiligen Jahresetats des Bundesministe-

riums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einzeln nach Jahren auflisten), und sollte es hierzu keine Zahlen geben, auf welcher Datenbasis beruht dann die Aussage des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel, deutsche Entwicklungszusammenarbeit sei wesentlich weniger korruptionsanfällig als der Global Fund zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM) (DIE WELT vom 17. März 2011)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekreätrin Gudrun Kopp vom 25. März 2011**

Für die Technische Zusammenarbeit (TZ)

In den Jahren 2008 bis 2010 ergaben sich im Unternehmensteil GTZ der heutigen Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) nur in einem Fall Anhaltspunkte für korrupte Verhaltensweisen eines Mitarbeiters (Afghanistan 2009), wo der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft übergeben wurde. Das Ermittlungsverfahren dauert noch an. Über die Schadenshöhe können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

In zwei weiteren Fällen in 2010 wurden die nationalen Mitarbeiter (Usbekistan, kein finanzieller Schaden) bzw. die internationalen Fachkräfte (Afghanistan, Schadenshöhe 32 000 Euro) entlassen.

Bezogen auf die Betriebsteile Inwent und DED der heutigen GIZ sind in den Jahren 2008, 2009 und 2010 keine Fälle bekannt geworden, in denen Mittel der Technischen Zusammenarbeit durch Korruption verloren gegangen sind.

Nach Unterschlagungsvorwürfen wurde in diesen Tagen die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit – AGEF, die für den früheren Betriebsteil CIM der GIZ Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt hatte, eingestellt. Eine auf Veranlassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchgeführte Sonderprüfung hatte gravierende Defizite ergeben. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauern an. Aussagen zur Schadenshöhe sind derzeit noch nicht möglich.

Im Jahr 2010 wurden für die Technische Zusammenarbeit 902,5 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen (VE) bereitgestellt. Der angegebene Schaden in 2010 wird mit 32 000 Euro beziffert, dies sind 0,0035 Prozent der in 2010 zur Verfügung gestellten TZ-VE aus dem BMZ-Haushalt.

Für die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)

Der FZ ist im Zeitraum 2008 bis 2010 kein Schaden entstanden. Im Berichtszeitraum gab es einen Fall eines Mitarbeiters in einem Außenbüro, der den lokalen Steuerbehörden von der KfW Bankengrup-

pe zur Anzeige gebracht wurde. Daraus können sich möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen für diesen ergeben. Ein Schaden für die FZ ist daraus nicht entstanden.

Im Rahmen der Auftragsvergabe durch Partnerinstitutionen der KfW Bankengruppe sind im Berichtszeitraum drei Beschwerden eingegangen, die Korruption unterstellten. Bei der weiteren Überprüfung erwiesen sich diese Vorwürfe aber als nicht haltbar bzw. wurden durch die zuständigen nationalen Institutionen nach Überprüfung nicht weiter verfolgt. In zwei Vorhaben (Indien, Indonesien) kamen bei der laufenden Projektimplementierung Vorwürfe zu Korruption und Mittelfehlverwendung auf. Eine strafrechtliche Verfolgung durch die nationalen Behörden erfolgte nach Informationen der KfW Bankengruppe nicht. Durch die umfassende Überprüfung der KfW Bankengruppe – auch vor Ort – und die darauffolgenden Klärungen konnte in allen Fällen materieller Schaden für die FZ vermieden werden.

Der Bundesminister Dirk Niebel hat in seinem Interview gegenüber „DIE WELT“ vom 17. März 2011 auf die Frage „Sie vermuten, dass die Korruption im Global Fund größer ist als bisher bekannt?“ geantwortet: „Wenn man einem Regierungskonto Geld anvertraut, ist es immer schwerer zu überprüfen, wo das Geld hingeht, als wenn man es direkt in Projekte steckt. Deshalb ist beispielsweise die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wesentlich weniger korruptionsanfällig als der Global Fund.“ Die Datenbasis hierfür ist, dass der GFATM in wesentlich stärkerem Maße als die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit Mittel unmittelbar auf Regierungskonten überweist.

95. Abgeordnete **Marlene Rupprecht (Tuchenbach)** (SPD)

Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung bzw. setzt sie um, um die Kontrolle bzw. Identifizierung der durch Kinderarbeit hergestellten Produkte in der gesamten Zulieferkette zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekreätrin Gudrun Kopp vom 21. März 2011**

Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wurde in der Bundesrepublik Deutschland voll umgesetzt. Alle Formen der Kinderarbeit, die in der ILO-Konvention 182 angesprochen werden, sind in Deutschland verboten.

Auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung den Kampf gegen Kinderarbeit politisch sowie durch die finanzielle Förderung des IPEC-Programms der ILO (IPEC: International Programme on the Elimination of Child Labour) seit den 90er-Jahren mit rund 54 Mio. Euro unterstützt.

Die völkervertragsrechtliche Ächtung und das Verbot von Kinderarbeit sind inzwischen durch die hohe Zahl der Ratifizierungen der Kinderarbeitsübereinkommen fast durchgesetzt. Probleme bestehen aber in vielen Ländern bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen

auf nationaler Ebene. Es bleibt daher notwendig, die Umsetzung der Übereinkommen 138 und 182 zu thematisieren und die ILO mit ihrer Normenkontroll- und Förderfunktion sowie im Bereich Technische Zusammenarbeit zu unterstütztzen.

Um dazu beizutragen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit weltweit zu beseitigen, setzt sich die Bundesregierung für die Beachtung der Empfehlungen der ILO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen ein, zu denen die Einhaltung der Kernarbeitsnormen gehören.

Daneben hat Deutschland die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen unterzeichnet. Sie stellen ein wichtiges Instrument zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung dar. Für Unternehmen stellen sie einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern. Im Rahmen der Leitsätze sind die Unternehmen angehalten, auch zur Beseitigung der Kinderarbeit beizutragen. Die OECD-Leitsätze werden gegenwärtig überarbeitet, um sie den Bedingungen des voranschreitenden Globalisierungsprozesses anzupassen. Auch die ILO ist an der Überarbeitung der OECD-Leitsätze beteiligt, um entsprechend die Kernarbeitsnormen zu implementieren, zu denen auch die Eliminierung der Kinderarbeit zählt.

Die Bundesregierung bekennt sich klar zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen. Um diese zu fördern, hat sie im Oktober 2010 eine Nationale Strategie für gesellschaftliche Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) als „Aktionsplan CSR“ im Bundeskabinett beschlossen.

Die CSR-Strategie beruht auf Empfehlungen des im Jahr 2009 einberufenen nationalen CSR-Forums, eines Multistakeholdergremiums mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaft. Das dort gefundene gemeinsame Verständnis von CSR macht sich die Bundesregierung ausdrücklich zu eigen. Danach nehmen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr, indem sie z. B. darauf achten, in der globalen Wertschöpfungskette – in ihrem Einflussbereich – sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu produzieren und Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen wahren und einen Beitrag leisten, diese international durchzusetzen.

Zudem unterstützt die Bundesregierung die Stärkung von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandardsystemen, die von unabhängiger Seite überprüft werden und die in der Zulieferkette wirken wie z. B. den fairen Handel, die Rainforest Alliance oder den Common Code for the Coffee Community. Die Standards, auf denen diese Systeme basieren, enthalten das ILO-Übereinkommen zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Als eine weitere Maßnahme hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Namen der Bundesregierung den runden Tisch für Verhaltenskodizes einberufen. An diesem sind verschiedene Stakeholder aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft beteiligt. Er unterstützt die Einführung und Umsetzung von Sozialstandards in der Wertschöpfungskette. Die Sozial-

standards umfassen dabei auch das ILO-Übereinkommen zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Gemeinsam mit der deutschen und internationalen Industrie unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik weiterhin verschiedene PPP-Vorhaben (PPP: Public Privat Partnership) in denen ILO-Kernarbeitsnormen und freiwillige Verhaltenskodizes in den Wertschöpfungsketten umgesetzt und unabhängig kontrolliert werden, die u. a. auch Kinderarbeit und Kinderhandel ausschließen und bekämpfen – zum Beispiel im Textilsektor.

Im Falle missbräuchlicher Kinderarbeit kann das Schutzziel nach Überzeugung der Bundesregierung am besten durch die Vereinbarung internationaler Standards erreicht werden. Die einseitige Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung der Einhaltung bestimmter bei der Herstellung eines Produkts beachteten Standards (sog. Prozessstandards) greift dagegen nach Überzeugung der Bundesregierung zu kurz.

Die Identifizierung der von Kinderarbeit hergestellten Produkte begegnet in der Praxis erheblichen Problemen.

Berlin, den 25. März 2011



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333